J. Can. P.
565.

J. can. P. 565.
Köhler

Abhandlung
von
Kirchenstühlen
und
deren Rechten
in
Chursächsischen Landen.

Von

D. Johann Christian Köhler,
Churfürstl. Sächß. Ober-Consistorial-Rathe.

Dresden,
in der Gerlachischen Buchhandlung.
1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wegen der Kirchenstühle sind so mancherley Streitigkeiten von Zeit zu Zeit entstanden, daß von den Superintendenten Berichte an die Consistoria haben erstattet und die angezeigten Irrungen daselbst entschieden werden müssen.

Bekanntermaßen hat man in den Chursächsischen Landen nicht mehr, als zwey Gesetze, nämlich den XXXVI. General Articul vom Jahre 1580. und das Synodal-Decret vom Jahre 1624. welches hernach im Jahre 1673. revidiret worden.

Ausserdem sind bey gewissen vorkommenden Fällen einige im Codice Augusteo befindliche Decisiv- und Erläuterungs-Rescripte ergangen.

Nun hat zwar Carpzov in seiner Jurisprudentia Consistoriali de ao. 1655. verschiedenes von Kirchenstühlen geschrieben; auch sind erschienen unter andern: Philippi Disputatio de Subselliis Templorum, Leipz. 1683., desgl. Brunnemanni Jus Ecclesiast. Wittenberg 1709. Hornii Observat. Eccles. Wittenberg 1714. Beyeri Additiones ad Carpzov. Jurisprudentiam Ecclesiast. seu Consistorialem, Leipz. 1718. Boehmeri Jus parochiale, ferner: Wernheri Observationes und dessen Principia Juris Eccles. 1727. Slevoogt vom Rechte der Kirchenstühle, Jena 1732. in dessen 6ter Abtheilung, absonderlich Deylings Institutiones Prudentiæ Pastoralis durch Küstner, Leipz. 1768. ein sehr gründliches und brauchbares Buch, auch Hommelii Epitome Juris sacri. Nicht minder hat im Jahr 1778. Stößner eine kleine gut ausgearbeitete Abhandlung von Verlösung der Kirchenstühle unter Anführung

rung verschiedener Fälle herausgegeben. Wie denn auch nur neuerlich im Jahre 1789. Kuntz in seiner Anweisung zur Anwendung der Kirchenrechte in Chursächsischen Landen etwas von Kirchenstühlen unter Anführung verschiedener Fälle geschrieben hat.

Nichts desto weniger aber, obgleich in so mancherley herausgekommenen guten und nutzbaren Schriften viele streitige Fälle, und wie selbige entschieden worden, angeführet, auch von einigen oberwähnten Autoribus gewisse Grundsätze vorausgesetzt worden, haben jedoch dergleichen Streitigkeiten nie aufgehöret, sondern von Zeit zu Zeit von den Consistoriis entschieden werden müssen, so wie auch noch künftighin, (wenn dereinst eine schon längst gewünschte Kirchenstuhlordnung auch in Chursachsen herauskommen sollte,) wegen so

mannigfaltiger und nicht vorauszusehender Fälle zu entscheiden seyn werden.

Ob mir nun wohl dieses alles bewußt ist; so habe ich doch gegenwärtige kurze Abhandlung von Kirchenstühlen, deren Rechten und verschiedenen dabey vorkommenden Fällen, unter Benutzung oberwähnter Schriften in der Absicht herausgegeben, um angehenden Pfarrern, auch Superintendenten, hierunter einigen Nutzen leisten zu können, wie nämlich selbige bey entstehenden Streitigkeiten sich vorzusehen und dabey zu verhalten haben, um sich keiner Verantwortung auszusetzen.

Ich wünsche, daß diese kleine Abhandlung einigen Beyfall verdienen und den verhoften Nutzen gewähren möge. Dresden den 23. März 1790.

Der Verfasser.

Innhalt.

Vorerinnerung

von den Kirchenstühlen überhaupt.

§. 1. Beschreibung der Kirchenstühle.

§. 2. Rechte der Kirchenstühle.

§. 3. 4. Was bey deren Erbauung zu beobachten?

§. 5. Sind nicht erblich.

§. 6. Kann darüber vom Besitzer nicht disponirt werden.

§. 7. Ausnahme.

§. 8. Fallen nach Ableben des Besitzers hinwiederum der Kirche zu.

§. 9. Wer dergleichen Stühle im baulichen Wesen zu erhalten?

§. 10. 11. 12. 13. Eintheilung der Kirchenstühle in gewisse Classen.

Classis I.

Von gemeinen Kirchenstühlen.

§. 1. Gemeine Männer- und Weiberstühle fallen nach der Besitzer Tode hinwiederum an die Kirche zurück.

§. 2. Des verstorbenen Besitzers näheste Anverwandte haben das näheste Recht dazu.

§. 3. Müssen sich binnen vier Wochen melden, auch

§. 4. in der nehmlichen Kirche eingepfarret seyn.

§. 5. Bey Anverwandten wird ad Proximitatem Graduum gesehen.

§. 6. Erläuterung.

§. 7. 8. 9. 10. 11. Verschiedene Fälle wegen des nähern Rechts der Verwandtschaften nach den Graden.

§. 12. Wenn das Loos entscheidet.

§. 13. Ob Erstgeburth einen Vorzug hat?

§. 14. Abwesende Anverwandte, wie zu verfahren und ihnen zu prospiciren.

§. 15. De Absentia necessaria.

§. 16. Kirchenstuhlbesitzer, oder deren Anverwandte, welche auf eine gewisse Zeit, als: 2. 3. 4. Jahre, ins Zuchthaus, oder auf den Festungsbau gebracht werden, ob diese ihre Stühle verlieren?

§. 17. Gefangene auf Lebenszeit.

§. 18. Verächter des Gottesdienstes.

§. 19. Unmündige Anverwandte.

§. 20. Wenn ein Mündel, dem ein Kirchenstuhl zugeschrieben worden, er aber noch nicht im Stande ist, dem Gottesdienste beyzuwohnen, immittelst mit Tode abgehet.

§. 21. Von der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung im vorigen Stand.

§. 22. Wenn ein abwesender Mündel wiederkommt.

§. 23. Fremde Personen, desgleichen Hausgenossen, erhalten auch Stühle.

§. 24. Desgleichen Soldaten und deren Weiber.

§. 25. Männer können nicht Weiberstühle für sich lösen, und so vice versa.

§. 26. Bestimmung des Lösegeldes.

§. 27. Erhaltung dergleichen Stühle im baulichen Wesen.

§. 28. Wenn sich binnen vier Wochen niemand zu einem verledigten Stuhle meldet, wie sich ein Pfarrer dabey zu verhalten.

§. 29. Was für eine Frist zu setzen.

§. 30. Wenn hingegen sich zwey, oder mehrere Competenten melden.

§. 31. Ob auch Arme Stühle erhalten?

§. 32. Wenn zween Competenten sich melden, welche gleiches Recht haben, wie zu verfahren.

§. 33. 34. In welchen Fällen ein Kirchenstuhl für verledigt zu halten.

§. 35. Was für eine Frist zu setzen zur Verlösung dergleichen vacanten Stühle.

§. 36. Vertauschung der Kirchenstühle, wie der Pfarrer sich hierbey vorzusehn.

§. 37. Resignirung der Kirchenstühle.

§. 38. Eine Person soll nicht zugleich zwey Stühle haben.

§. 39. Wenn eine verunglückte Kirche wiederum aufgebauet worden, ob der Besitzer, der zuvor

einen Sitz in der Kirche gehabt, für den neuen Stuhl ebenfalls Lösegeld zu entrichten.

§. 40. Forum der Partheyen bey entstehenden Streitigkeiten.

§. 41. Von der Turbation.

§. 42. Wie dabey zu verfahren.

§. 43. Wer das Directorium Causae et Actorum zu führen hat.

§. 44. Wenn appellirt wird.

§. 45. Wenn sich der Pfarrer bey Zuschreibung eines Kirchenstuhls etwas zu Schulden kommen läßt.

§. 46. Cautel für den Pfarrer.

§. 47. Schluß.

Classis II.

Von Erbstühlen.

§. 1. Auf was Weise Erbstühle zu erlangen.

§. 2. Deren Eigenthum.

§. 3. Kann darüber disponirt werden.

§. 4. Verhalten der Erben nach des Besitzers Tode.

§. 5. Ob ein solcher Besitzer in der Parochie domiciliren müsse, wo er den Erbstuhl in der Kirche hat.

§. 6. Wenn ein dergleichen Erbstuhlbesitzer in Concurs verfällt.

§. 7. Gemeinschaftliche Besitzer eines dergleichen Stuhls müssen sich receßmäßig vereinigen.

§. 8. Rechte der Mitbesitzer.

§. 9. Erbauung eines Erb- und Familienstuhls, was dabey zu beobachten, und wie zu verfahren.

§. 10. Wenn das Eigenthum streitig gemacht wird, it. Verjährung.

§. 11. Wer die Erbstühle im baulichen Wesen zu erhalten.

§. 12. Wenn ein Erbstuhl der Kirche anheim fällt.

§. 13. Ob Adeliche Eingepfarrte ohne Rittergüther und bürgerliche Ritterguthsbesitzer, welche kein Patronatrecht haben, dergleichen Erbstühle für sich und ihre Familien erlangen können?

§. 14.

§. 14. Wenn keine Stühle für die §. 13. beschriebenen Personen vacant sind, und ein neuer Stuhl erbauet werden soll, wie dabey zu verfahren.

§. 15. Cautel für den Pfarrer.

§. 16. Schluß.

Classis III.

Von Kirchenstühlen, welche zu Güthern gehören.

§. 1. Deren Beschreibung, it. wenn zween Competenten sich zu einem Platze, wegen Erbauung eines dergleichen Stuhls melden.

§. 2. Solche Stühle sind nicht erblich, sondern gehen auf den jedesmaligen Guthsbesitzer über.

§. 3. Wenn eines dergleichen Kirchenstuhlsbesitzers Erben das Guth verkaufen.

§. 4. Wenn der eine Miterbe das Guth annimmt.

§. 5. Wenn ein solcher Besitzer in Concurs verfällt und das Guth subhastiret wird.

§. 6. Ueber solche Stühle kann nicht, wie über Erbstühle disponiret werden.

§. 7. Binnen welcher Frist der neue Guthsbesitzer den Kirchenstuhl, als Emporkirche, Capelle, oder verglasten Stuhl, zu lösen und sich zu melden hat.

§. 8. Wenn dergleichen Stuhl der Kirche anheim fällt.

§. 9. Erhaltung im baulichen Wesen.

§. 10. Schluß.

Classis IV.

Von Amts- oder Officiantenstühlen.

§. 1. Deren Beschreibung.

§. 2. Was für Personen solche betreten.

§. 3. Ob ohnentgeldlich.

§. 4. Deren Erhaltung im baulichen Wesen.

§. 5. Wenn das Officium einer Amtsperson cessiret.

§. 6. Schluß.

Vorer-

Vorerinnerung von den Kirchenstühlen überhaupt.

§. 1.

Kirchenstühle, oder Kirchensitze sind Kirchenguth, so zu den unbeweglichen Gütern der Kirche gerechnet werden. Beschreibung der Kirchenstühle.

vid. Brunnem. Jus Eccles. L. II. Cap. 2 §. 11.

v. Boehmeri Jus Paroch. Sect. V. Cap. II. §. 11. p. 269.

§. 2.

In wie ferne sie also, als Kirchenguth, der Kirche zugehören, pflegt man dieselben ad Jura incorporalia mit zu rechnen. Rechte der Kirchenstühle.

Boehmer. Jus Par. Sect. VI. C. 2. §. 1.

§. 3.

§. 3.

Sollen ohne Vorbewußt des Pfarrers und der Kirchväter nicht gebauet werden.

Ein Kirchenstuhl, Kirchenstand, oder Kirchensitz soll ohne Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Vorbewußt der Kircheninspection nicht gebauet, oder verändert werden.

Gener. Artic. XXXVI. 1580.
Deyling. Prudent. Pastor. P. III. §. 10. litt. f. p. 677.

§. 4.

Wie Kirchenstühle zu erbauen.

Kirchenstühle sollen also gebauet werden, daß 1) niemand am Gehöre des göttlichen Worts gehindert werde, *) ferner 2) die andern Zuhörer die Aussicht zur Canzel und zum Altare behalten, ihnen auch 3) dadurch das Licht in der Kirche nicht benommen werde. **)

*) Gen. Art. XXXVI.
**) Brunnem. Jus Eccles. L. 2. C. 3. §. 11.

§. 5.

Sind nicht erblich.

Kirchenstühle, sie mögen Männer- oder Weiberstühle seyn, sind in Regula dem Besitzer nur auf seine Lebenszeit vergön-

gönnet, daher solche nicht erblich werden, auch nicht im Commercio Privatorum sind.

Gen. Art. 36.
Wernher. Obſ. Vol. II. P. III. Obſ. 110. p. 341.

§. 6.

Hieraus folgt, daß dergleichen Stuhlbesitzer den auf seine Lebenszeit ihm vergönneten Stuhl, oder Sitz nicht verkaufen, oder an andere cediren und abtreten, noch per Testamentum vermachen, weniger verpfänden, oder für Geld verleihen könne. kann dahero darüber nicht disponiret werden.

Gener. Art. 36.
Reſcript d. d. 22. Mart. 1706. Cod. Aug. P. I. p. 877.
Carpzovii Jurispr. Conſiſt. L. II. T. 23. Defin. 362. no. 1 — 10. it. Def. 363.

§. 7.

Doch kann ein Stuhl cedirt und abgetreten werden von alten, schwachen und kranken Personen, die nicht mehr ausgehen, noch in der Kirche dauern können, oder, die sich anderwärts aufhalten müssen, jedoch nur auf des Cedenten Lebens- Ausnahme.

 zeit,

zeit, gegen des Cessionarii Revers, auf den Wiederabtretungsfall, und ohne Nachtheil des Cedenten Blutsverwandte, wel- noch keine Stühle haben, gleichwohl zur Parochie mit gehören. *)

*) Wobey der Pfarrer vorsichtig zu Werke gehen muß, und des Cedenten Anverwandte zu befragen sind, ob sie des Cedenten Stuhl verlangen, oder nicht, immaßen diese das Vorrecht vor Fremde haben. Art. Gener. 36.

§. 8.

Fallen nach Absterben der Besitzer hinwiederum an die Kirche zurück.

Da die Kirchenstühle den Besitzern nur auf ihre Lebenszeit vergönnet werden, so fallen solche nach ihrem Ableben hinwiederum an die Kirche zurück.

Gener. Art. 36.

§. 9.

Wer dergleichen Stühle im baulichen Wesen zu erhalten.

Wannenhero auch die Kirche für die Erhaltung dergleichen Stuhls zu sorgen hat, da sie bey jeder Veränderung des Besitzstandes das Lösegeld erhält.

§. 10.

Andere Gattungen von

Es giebt aber auch andere Stühle, welche nach des Besitzers Ableben der

Kirche

Kirche nicht zufallen, sondern z. B. den Besitzern erblich überlaßen werden. Stühlen, als Erbstühle,

v. Deyl. Jurisprud. Pastor. P. III. Cap. 9.

§. 11.

Desgleichen giebt es solche Stühle, welche den Personen wegen ihrer Grundstücken zugeschrieben werden, beym Fundo unzertrennlich bleiben, und auf die nachherigen Grundbesitzer, nicht aber deren Erben, übergehen. Stühle mit Güthern verbunden.

v. Deyl. all. loc.
Schilter. inst. Jur. Canon. L. 2. Tit. 7. §. 6.

§. 12.

Ferner auch solche Stühle, welche von Personen, die in einem gewissen Officio publico stehen, betreten werden. Amts- oder Officianten-stühle.

Deyl. all. loc.

§. 13.

Dahero die Kirchenstühle in folgende Classen eingetheilet werden können, als: Eintheilung in gewisse Classen.

Class. I. In gemeine Kirchenstühle.

Claſſ. II. Erbſtühle, als: Emporkirchen, Capellen ꝛc.

Claſſ. III. Kirchenſtühle, welche bey Güthern unzertrennlich ſind, und auf die nachherigen Guthsbeſitzer mit übergehen.

Claſſ. IV. Amts- oder Officiantenſtühle,

wovon nunmehro, und zwar bey jeder Claſſe beſonders, wie auch von den dabey vorkommenden Fällen, gehandelt werden ſoll.

Claſſis

Classis I.

Von gemeinen Kirchenstühlen.

§. 1.

Da gemeine Männer- und Weiberstühle nach dem 5. und 8. Spho der Vorerinnerung den Personen nur auf ihre Lebenszeit zum Gebrauch zugeschrieben werden, nach ihrem Ableben aber an die Kirche hinwiederum zurückfallen; so können dergleichen Besitzer kein Eigenthum daran, sondern nur den Gebrauch davon haben. Dahero dergleichen Sitze Subsellia personalia genennet werden.

Gemeine Sitze erhalten die Besitzer nur auf ihre Lebenszeit.

Fallen sodann an die Kirche zurück.

v. Wernher. Princ. Jur. Eccles. Cap. X. §. 17. seq.
v. Hommel. Epitom. Juris sacri. Cap. 40. §. 1.

§. 2.

Wenn ein solcher Kirchenstuhl vacant wird, so haben des vorigen Besitzers näheste Anverwandte das näheste Recht hierzu gegen Fremde, wenn solche sich melden.

Des Besitzers näheste Anverwandte haben das näheste Recht dazu.

Art. Gener. 36.

Rescript de ao. 1633. Cod. Aug. P. I. p. 855. des Inhalts: „Uns ist euer „unterthänigster Bericht in Sachen „Marien M. G. Eheweib contra B. E. „M. und S. S. einen streitigen Kirchen„stuhl betreffend, gebührlichen vorge„tragen worden. Wann wir denn „daraus befinden, daß gedachtes S. „Tochter, Peter Z. verstorbenen Töch„terlein nicht allein mit Blutfreund„schaft verwandt, sondern auch ihrent„wegen der verledigte Stuhl binnen „gewöhnlicher Zeit bey dem Kirchva„ter gemiethet, gelöset, und in wirk„lichen Posseß gegeben, hingegen aber „die G. als eine Extranea, solchen „nur bey dem Küster, ohne des Kirch„vaters Einwilligung gelöset, und her„nach de facto occupiret; Als be„gehren wir hiermit gnädigst, ihr „wollet gedachten G. nebst seinem Ehe„weibe, ermeldten S. Tochter den „Stuhl wiederum abzutreten, und „dessen weiter sich nicht anzumaßen, „auferlegen, auch dem Küster, daß „er ohne des Kirchvaters Wissen und „Willen, den Kirchenstand G. Weibe „zugeschrieben, zu gebührlicher Stra„fe ziehen.

§. 3.

§. 3.

Diejenigen, welche den erledigten Kirchenstuhl verlangen, müssen sich binnen vier Wochen von Zeit des Ablebens des vorigen Besitzers melden, und den Stuhl lösen, außerdem sie präcludiret, und der vacante Stuhl einer andern Person, die sich intra Fatale gemeldet hat, zugeschrieben wird. *)

Müssen sich binnen vier Wochen melden.

Synodal. Decret de ao. 1624. no. 450. litt. c. it. revidirtes Synodal. Decr. de ao. 1673. §. 85.

*) Was das für die Zuschreibung dergleichen Sitzes betragende Lösegeld in Ansehung dessen Bestimmung betrifft, so kommt es auf jeden Orts Observanz an.

Lösegeld.

§. 4.

Die sich meldenden Anverwandte des vorigen Besitzers, sie mögen angesessen seyn, oder nicht, müssen in der nämlichen Parochie sich befinden, auch einen Stuhl nöthig haben, oder, wenn sie bereits mit dergleichen versehen sind, sich zu des letztern Abtritt verstehen.

Müssen in der nämlichen Kirche eingepfarret seyn.

Carpz. Jurisprud. Cons. L. II. T. 23. Defin. 365. no. 4. 5. 6.

§. 5.

Bey Anverwandten ist ad Proximitatem Graduum zu sehen.

Zu einem erledigten Stuhle haben des vorigen Besitzers näheste Anverwandte nach der Analogie der Chursächsischen Gesetze das näheste Recht, als:

1) Des vorigen Besitzers Descendenten, Kinder, Enkel ꝛc. in deren Ermangelung sodann
2) Ascendenten, Eltern, Großeltern, und wenn auch dergleichen nicht vorhanden, sodann
3) Collaterales, Brüder, Schwestern.*)

Carpz. Jurisprud. Conf. L. II. T. 23. Defin. 366. p. 562.
Küstner ad Deyl. p. 639.

*) Wobey jedoch zu bemerken, daß Stiefeltern, Schwiegereltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, Schwäger ꝛc. als Fremde zu betrachten sind. Stiefgeschwister sind nicht halbbürtig, sondern zusammengebrachte Kinder.

§. 6.

Erläuterung.

Stirbt der Vater, so haben die Söhne das näheste Recht zu dem verledigten Stuhle. *) Stirbt die Mutter, folgen

die

die Töchter; und so ebenfalls in aufsteigender und Seitenlinie; jedoch, was die Collaterales betrift, so gehen diese mit ihren Kindern dem halbbürtigen Geschwister vor.

Vollbürtige Geschwister gehen halbbürtigen vor.

Küstner. l. c. p. 639.

*) Wenn der Fall dieser ist, daß nach beykommenden Schemate sub ⊙ der Vater a einen Sohn b und einer verstorbenen Tochter c Sohn d hinterläßt, so haben b und d gleiche Rechte, und erhält der den Stuhl, der sich zuerst gemeldet hat.

⊙

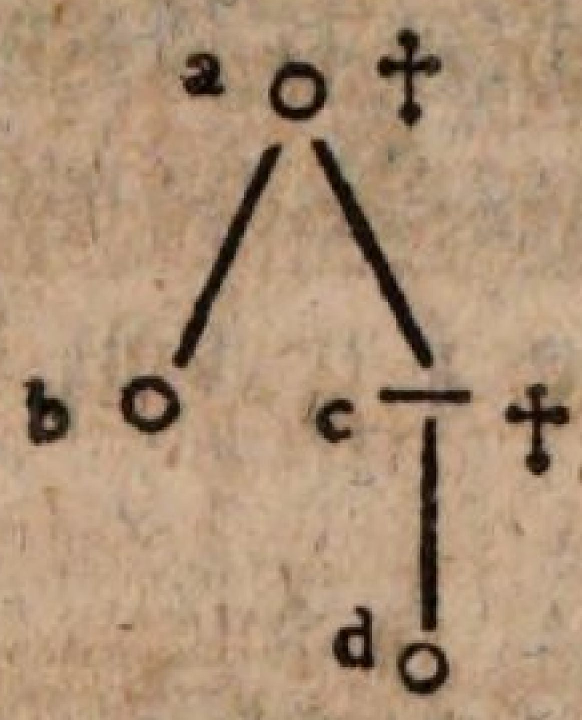

§. 7.

Wenn der Vater a mit Tode abgeht, so haben seiner Töchter Söhne, als seine Enkel b c eben das näheste Recht, als seiner Söhne Söhne, des a Enkel, und so auch, wenn eine Mutter stirbt, und Söhne hinterläßt, diese aber Töchter ha-

Verschiedene hierbey vorkommende Fälle.

ben, weil ſie von ihrem Großvater, oder Großmutter in linea recta abſtammen.

v. Philippi Disp. de Subſelliis Templorum. Cap. IV. p. 27.

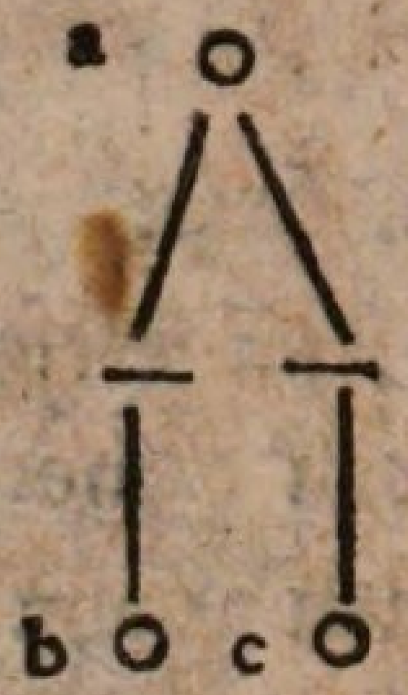

§. 8.

Eben ſo iſt es, wenn die Großmutter a mit Tode abgehet, ſo hat ihrer verſtorbenen Tochter b Tochter e als der a Enkelin gleiches Recht mit f und g, weil ſie alle drey e f g von der linea recta abſtammen.

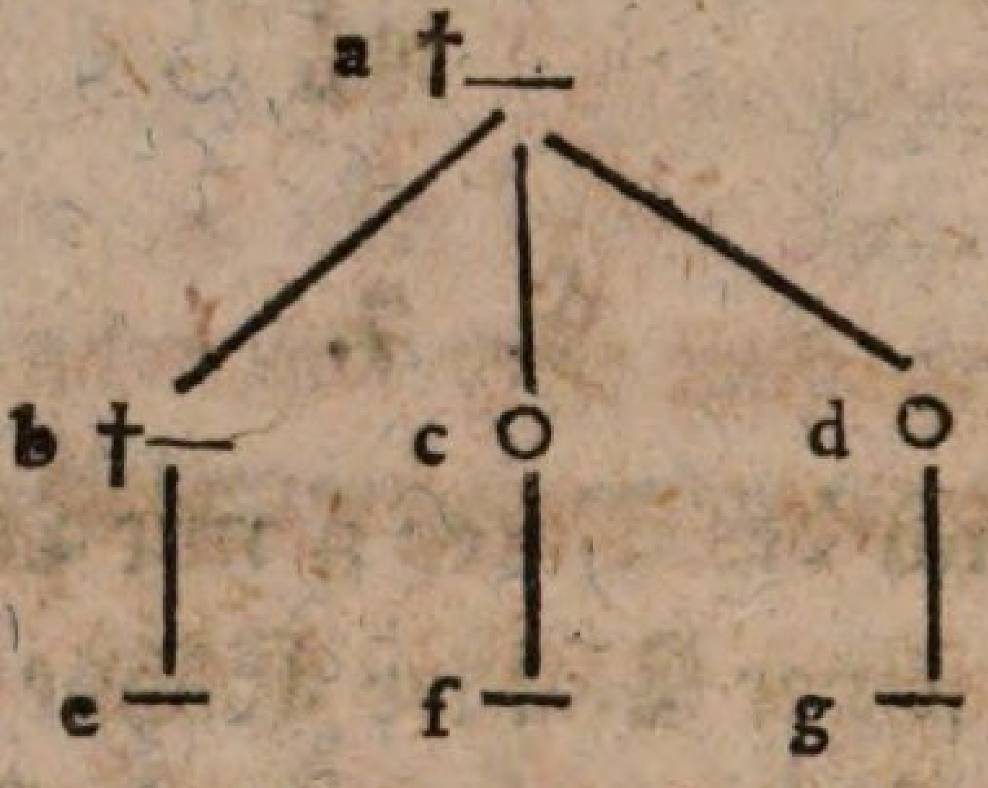

§. 9.

Geſchwiſter-Kinder im zweyten Grade gleicher Seitenlinie haben vor entfern-

tere

tere Collaterales das Vorrecht. Z. B. Wenn b stirbt, so haben a und c das Vorrecht zu des b vacanten Stuhle. v. Schema sub ☉.

☉

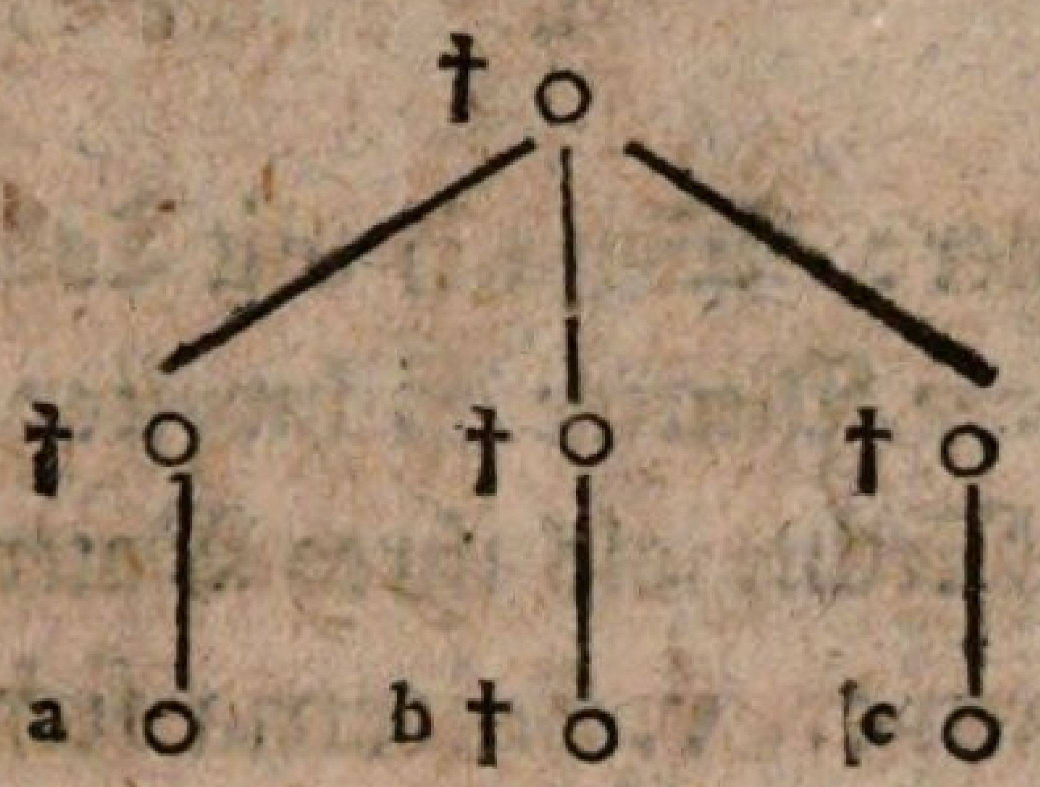

Desgleichen: Wenn b mit Tode abgehet, haben seines Bruders Sohn e und seiner Schwester Söhn f das näheste Recht. v. Schema sub ☽.

☽

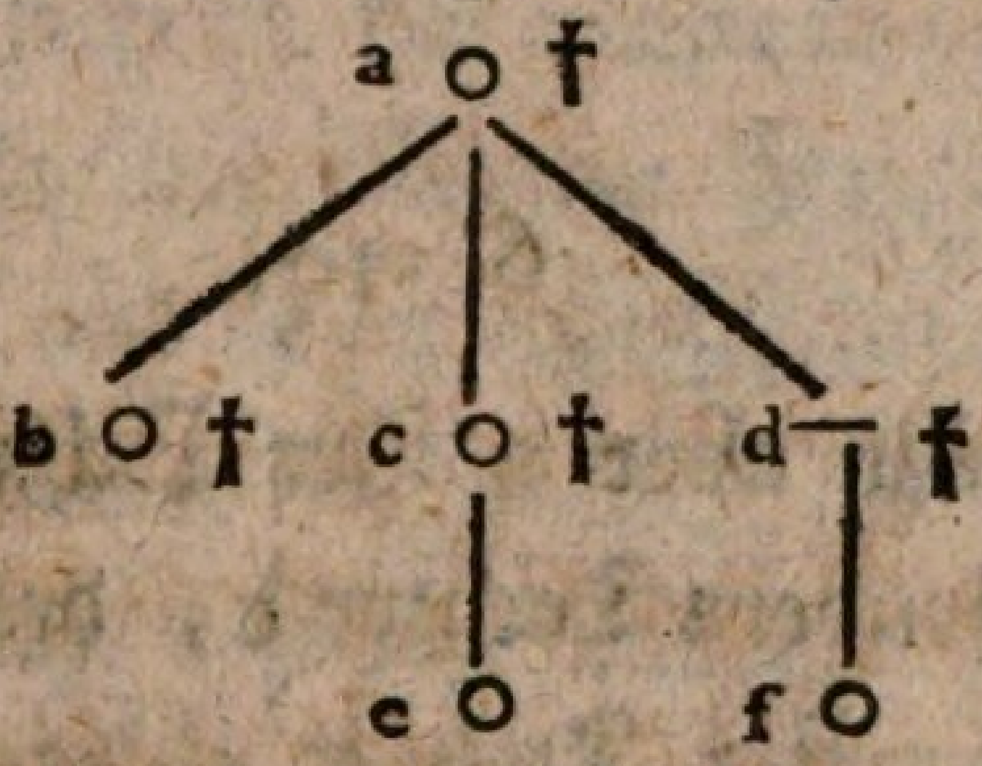

So ist es auch, wenn a ihres Bruders Tochter b und ihrer Schwester Tochter c hinterläßt, so haben b und c gleiche Rechte. v. Schema sub A.

A.

A.

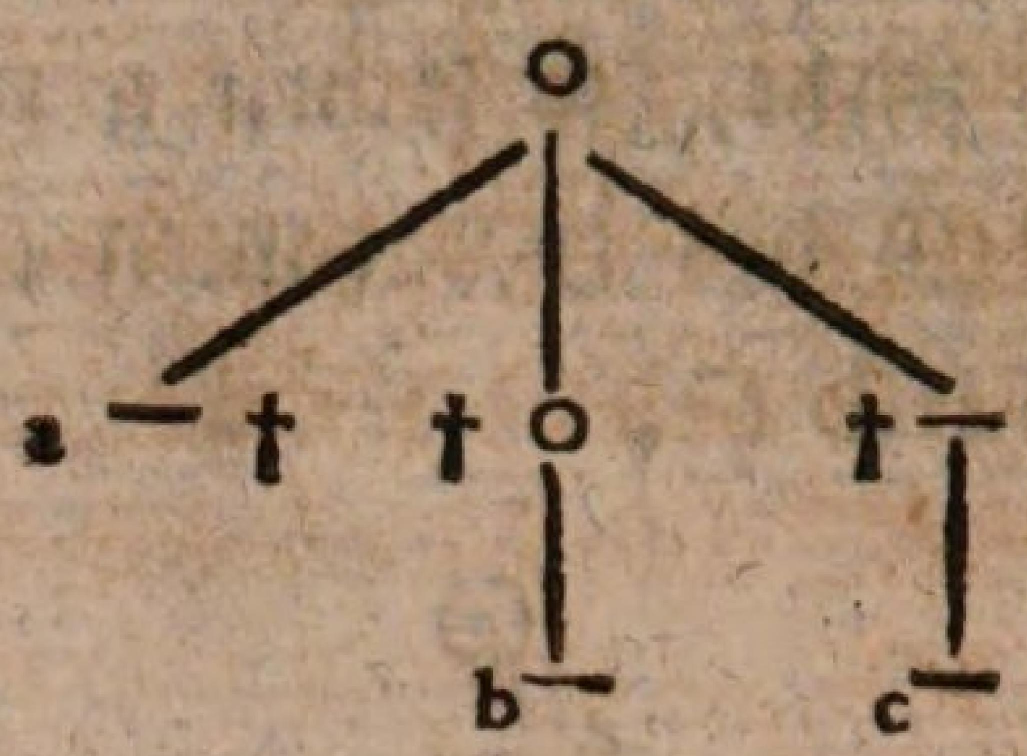

Ferner: Wenn b mit Tode abgehet, ſo hat ihrer Mutter Schweſter Tochter a eben das Recht, als ihres Vaters Schweſter Tochter c. v. Schema ſub B.

B.

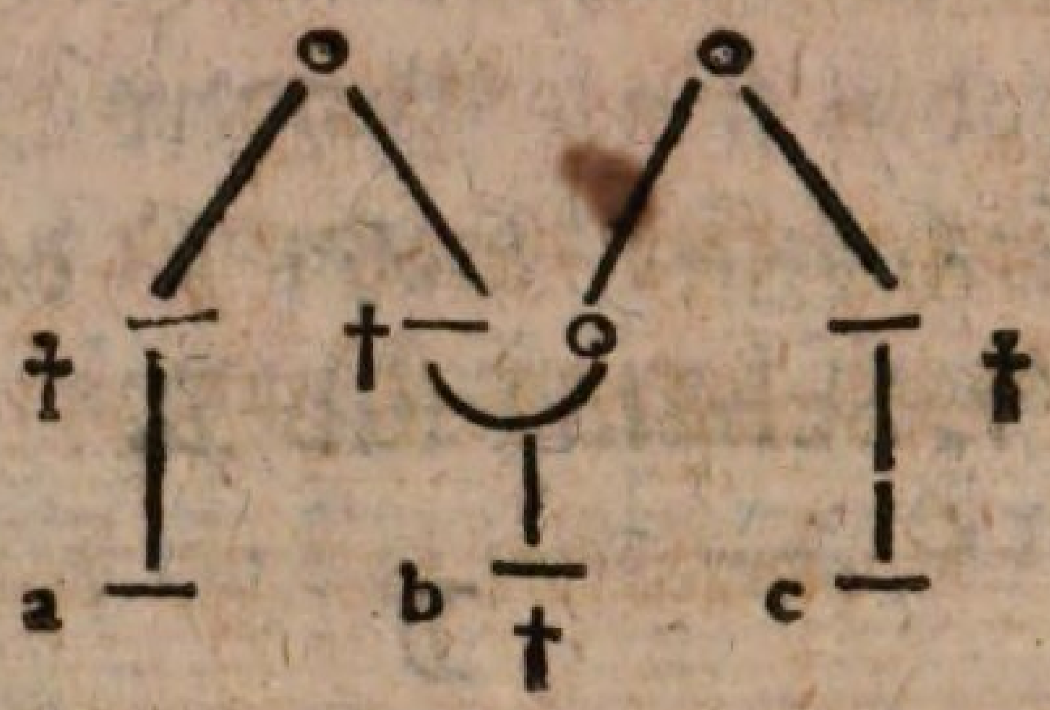

§. 10.

Wenn aber a ihre Schweſter b und ihres Bruders Tochter c, desgleichen ihrer Schweſter Tochter d hinterläßt, ſo ſchlüßt die Schweſter b die c und d aus, weil b einen Grad näher iſt, als c und d das Jus repraeſentationis aber inter Collaterales nach der Analogie der Rechte

Rechte nicht statt findet. v. Schema sub C.

Landrecht Lib. I. Art. 17. Je näher der Sipp, je näher der Erbe.

v. Stryk de Success. ab intestato. Cap. 3. Diss. 3. §. 3.

C.

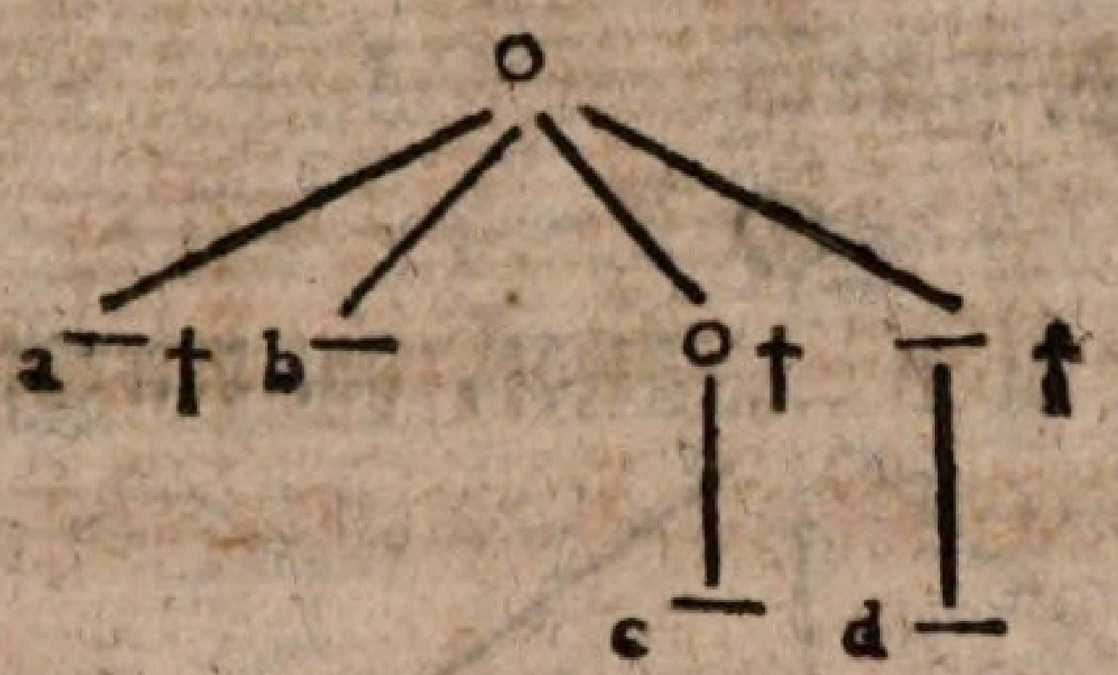

§. 11.[a]

Da nach dem 6ten §pho das vollbürtige Geschwister das halbbürtige ausschließt, so bekommt nach beygefügten Schemate sub D. der verstorbenen a ihre Tochter b der Mutter Stuhl allein, und kann c als der b Halbschwester keinen Anspruch darauf machen, wenn auch c keinen Stuhl besäße, und die b bereits einen Stuhl hätte.

D.

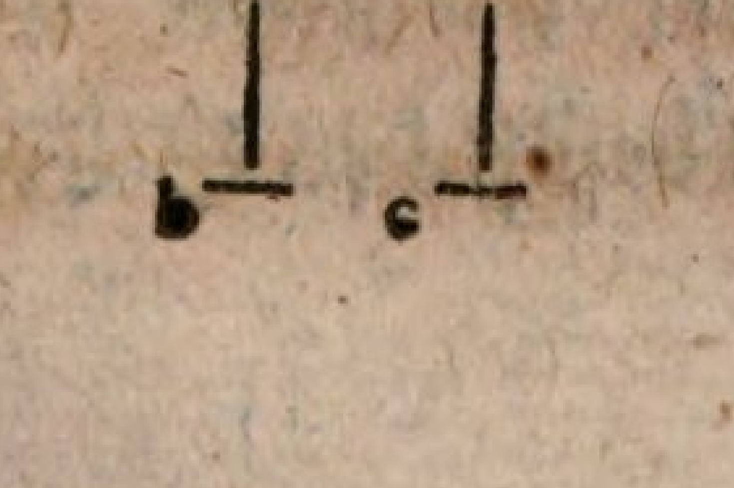

§. 11.[b]

§. 11.[b]

Folgender Fall wurde vom Ober-Consistorio im Jahre 1789 entschieden: Es starb nemlich A welche einen Kirchenstuhl sub no. 5. besessen hatte. Die verstorbene A hinterließ keine Töchter, wohl aber nach beykommenden Schemate sub ⊙.

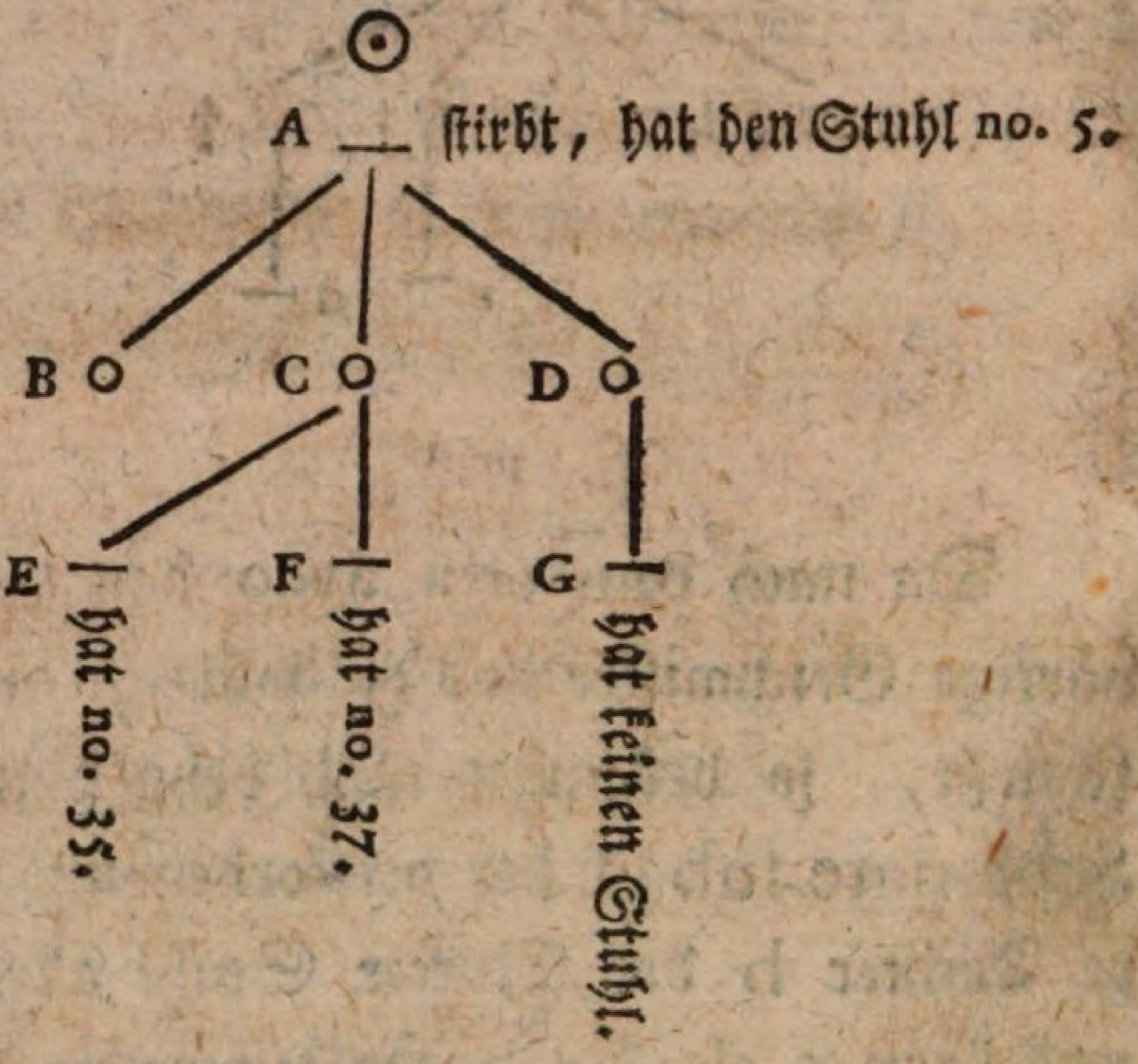

drey Söhne B C D. der zweyte Sohn C hatte zwo Töchter E und F. und der dritte Sohn D eine Tochter G. Die beyden Söhne C und D meldeten sich zu gleicher Zeit für ihre Töchter wegen ihrer Großmutter A vacanten Stuhls sub no. 5. Nun besaß des C Tochter, die E bereits

bereits einen Stuhl sub no. 35., wie auch die F bereits einen Stuhl sub no. 37. hatte. Des C Tochter, die E bekam der Großmutter Stuhl no. 5. wodurch der E Stuhl no. 35. vacant wurde. Diesen Stuhl no. 35. verlangte C für seine Tochter F die eben schon einen Stuhl no. 37. hatte. Desgleichen auch ebenfalls D für seine Tochter G. welche noch keinen Stuhl besaß. Hierüber entstand ein Streit zwischen beyden Brüdern C und D wegen ihrer Töchter, und beyde verlangten den Stuhl no. 35. welchen die E abgegeben hatte. Wie nun dieserwegen zum Ober-Consistorio von dem Superintendenten Bericht erstattet wurde; so wurde die Sache dahin entschieden:

„daß, da die F bereits einen Stuhl „sub no. 37. besäße, und G noch „keinen Stuhl hätte, die G aber den „Stuhl no. 37. nicht haben wollte, „sondern den sub no. 35. verlangte, „die F hingegen auf den sub no. 35. „bestünde, und den sub no. 37. an „die G abtreten, diese aber sich hierzu

„nicht

„nicht verstehen wollte, F und G um „beyde Stühle no. 35. und 37. loo„sen, und wie das Loos ausfiele, sie „sich dabey beruhigen sollten.

Wider diese Decisivverordnung appellirte der F Vater C. Es wurde aber diese Appellation auf erstatteten Bericht cum Clausula rejiciret.

§. 12.

Wenn das Loos entscheidet.

Wenn dahero Collaterales, welche gleiches Recht haben, sich auch zu gleicher Zeit melden, sich nicht vereinigen können, so muß das Loos entscheiden.

Carpz. P. III. Const. XVIII. Defin. 30.

§. 13.

Ob Erstgeburt einen Vorzug hat?

Erstgeburt giebt keinen Vorzug vor andern, sondern, wer sich von den Blutsverwandten binnen vier Wochen zuerst meldet, z. B. der jüngere eher, denn der ältere, so wird dem, der sich zuerst gemeldet, also, wie hier gemeldet, dem jüngern der Stuhl zugeschrieben. Dahingegen im Fall sie sich zu gleicher Zeit melden, das Loos allenfalls entscheiden muß.

§. 14.

§. 14.

Wenn der näheste Anverwandte abwesend ist, und sein Aufenthalt sofort nicht ausfindig zu machen, mithin derselbe binnen der vierwöchentlichen Frist sich nicht melden kann, so wird immittelst der vacante Stuhl bis zu des Abwesenden Zurückkunft oder Erklärung an dessen nähesten Verwandten gegen ein gewißes Locarium für die Kirche und gegen einen von demselben auszustellenden Revers auf den Wiederabtretungsfall vermiethet.

Abwesende Anverwandte, welche sich binnen der gesetzlichen Frist zu dem vacanten Stuhle nicht melden können. Wie während deren Abwesenheit zu verfahren.

- Absenti et Ignoranti non currit praescriptio menstrua.
- v. Carpz. Jurisprud. Conf. L. II. T. 23. Def. 368. no. 10.
- v. Beyeri Addit. ad Carpz. fol. 177.

§. 15.

Diejenigen, welche einen Kirchenstuhl besitzen, und wegen landesherrlicher, oder anderer nothwendigen Verrichtungen, es sey in Kriegs- oder Civildiensten, desgleichen Studierens halber auf Universitäten, auch auswärtigen Schulen, fer-

Von der nothwendigen Abwesenheit der Kirchenstuhlbesitzer.

ner, wegen Handelschaft, oder häußlicher Geschäfte, auch als Handwerkspursche während der Wanderschaft, abwesend sind, nicht minder die, welche in landesherrlichen, oder andern Pachte stehen, auch solche, welche sich bey ihren Anverwandten auf eine längere Zeit aufhalten, ferner Dienstbothen, die kein Domicilium fixum haben, it. Personen, welche Schulden halber Jahr und Tag, auch länger austreten, verlieren ihre Sitze nicht. Es wäre denn, daß man ihren Aufenthalt eine lange Zeit nicht erfahren könnte.

v. Wernh. Princ. jur. Eccl. C. 10. §. 22.
Deyl. P. III. Cap. 9. §. 17. p. 690. 691.
Philippi de Subselliis Templor. c. 5. §. 2.

§. 16.

Züchtlinge und Vestungsbaugefangene auf eine gewisse Zeit lang.

Ja, sogar Personen, welche eine Zeit lang, als z. B. ein, zwey, drey, auch mehrere Jahre im Zuchthause, als Züchtlinge sitzen, oder auf eine Zeit lang auf den Vestungsbau gebracht werden, verlieren nicht ihre Sitze, indem sie nach erlittener Gefängnißstrafe hinwiederum in

in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzet werden. Doch können ihre Stühle immittelst an ihre Verwandte, welche keine Stühle haben, und in deren Ermangelung auch an Fremde, gegen einen billigen Zinß an die Kirche, und gegen einen auszustellenden Revers auf den Wiederabtretungsfall, bey Wiederkunft dergleichen Personen, verlaßen werden.

§. 17.

Dahingegen werden solche Personen, welche auf Lebenszeit ins Zuchthaus, oder den Vestungsbau gebracht, oder außerhalb Landes auf ewig verwiesen werden, ihrer Kirchenstühle eo ipso verlustig, *) jedoch haben ihre näheſten Verwandten das Vorrecht, dergleichen erledigte Stühle zu lösen. Gefangene auf Lebenszeit.

*) propter Capitis minutionem mediam. a. l. 8. §. 8. ff. de Poen.
Carpz. Pract. Criminal. Q. 140. no. 33. Q. 72. no. 11.
Stryk Vſ. mod. ad Tit. V. ff. §. 89.
Slevogt Sect. VI. §. 3. litt. c. p. 463.
Wobey jedoch zu bemerken, daß, wenn dergleichen Personen hinwiederum be-

gnadiget, mithin in vorigen Stand gesetzet werden, sie sodann den erst vacanten Stuhl vor andern Fremden ohnentgeldlich erhalten, wovon in Stößners Abhandlung von Kirchenstühlen §. 18. p. 55. ein mehreres zu finden.

§. 18.

Verächter des Gottesdienstes.

Wenn ein Verächter des Gottesdienstes seinen Kirchensitz nicht braucht, auch keine priesterlichen Vermahnungen etwas bey ihm fruchten wollen, mithin derselbe sich stillschweigend von dem zugeschriebenen Kirchenstuhle lossaget; so muß wegen dessen anderweiter Verlösung von dem Superintendenten an das Consistorium Bericht erstattet und von diesem Resolution erwartet werden. *)

*) Dergleichen Verächtern wird vom Superintendenten, oder auch vom Consistorio aufgegeben, dem Gottesdienste in der Kirche hinwiederum beyzuwohnen, und sich daselbst binnen einer gewißen Frist von zwey, drey, auch mehreren Monathen, bey Verlust seines Kirchenstuhls, einzufinden; im Fall nun ein dergleichen Verächter bey seiner Verweigerung verharret, und keine

keine Ermahnungen etwas bey ihm fruchten wollen, so wird sein Kirchenstuhl alsdann einem seiner nähesten Anverwandten, und in deren Ermangelung einem sich dazu gemeldeten Fremden zugeschrieben.

§. 19.

So, wie oben etwas von den Rechten der Abwesenden gesagt worden, so muß man auch etwas von den Rechten der Unmündigen gedenken. Wenn der Vormund seines Mündels Vaters, oder Mutter Kirchenstuhl, nach deren Ableben binnen den gesetzten vier Wochen gelöset, der Mündel aber noch nicht zur Kirche gehen kann; so kann immittelst dessen gelöseter Kirchenstuhl an seine Verwandte, und in deren Ermangelung auch an eine andere Person, gegen einen gewißen jährlichen Zinß an die Kirche, desgleichen gegen des Miethers Revers, welcher bey den Pfarracten aufzubewahren, auch im Stuhlregister der Ordnung halber zu bemerken, so lange vermiethet werden, bis ein solcher Mündel im Stande ist, Unmündige.

 dem

dem Gottesdienste in der Kirche selbst beywohnen zu können.

§. 20.

Wenn Unmündige mit Tode abgehen.

Wenn aber der Mündel inmittelst, und ehe er selbst dem Gottesdienste beywohnen kann, mit Tode abgehet; so haben des verstorbenen Mündels näheste Anverwandte das Recht, sich zu diesem erledigten Stuhle zu melden, und muß der zeitherige Abmiether den Stuhl hinwiederum abgeben.

per §phum 2. huj. Class.

§. 21.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Unterläßt hingegen der Vormund, seines Mündes Stuhl zu lösen; so behält der Mündel nach erlangter Majorennität das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, welches jedoch binnen vier Jahren nach erlangter Majorennität zu suchen ist.

Deyl. P. III. Cap. 9. §. 16. p. 688.

Slevogt aber Sect. VI. §. 3. litt. c. p. 465. ist nicht der Meynung, sondern nur eines Spatii menstrui.

§. 22.

§. 22.

Wenn ein abwesender Mündel von der Wanderschaft, oder sonst, hinwiederum nach Hause kommt, und daselbst verbleibt und domicilirt, so muß ihm, als Anverwandten des vorigen Besitzers, der Stuhl überlaßen, oder, daferne er immittelst vermiethet worden, zurückgegeben werden.

Wenn ein abwesender Mündel wiederkommt.

§. 23.

Wenn Anverwandte nicht vorhanden sind, oder binnen den gesetzten vier Wochen sich nicht melden; so wird der vacante Stuhl sodann an Fremde, welche in der Parochie domiciliren, und noch keinen Stuhl besitzen, verlöset, wenn es auch nur Hausgenoßen sind.

Wenn fremde Personen Stühle erhalten.

Auch Hausgenoßen.

Art. Gener. XXXVI.
Synodal. Decr. de ao. 1624.
Boehm. Jus Par. Sect. III. Cap. 2. §. 19.
Wernher. Princ. Jur. Eccl. p. 193.

§. 24.

Da Soldaten und deren Weiber, die in Garnison liegen, oder in Standquartieren sich befinden, auch Sacra da-

Desgl. Soldaten und deren Weiber.

selbst genießen, als Eingepfarrte zu betrachten sind; so können auch diese Personen Kirchenstühle erhalten. Sie verlieren auch nicht ihre Stühle, wenn sie in Krieg gehen, sondern es bleibt dergleichen Stuhl ihnen vorbehalten; jedoch wird er immittelst und während ihrer Abwesenheit, an andere Personen gegen Revers auf den Wiederabtretungsfall, gegen ein gewißes Quantum an die Kirche, überlaßen. *)

*) wovon Stößner in seiner Abhandlung von Kirchenstühlen §. 16. p. 46. Meldung thut.

§. 25.

Männer können nicht Weiberstühle und Weiber nicht Männerstühle für sich lösen.

Was die Anverwandtschaft, die das Vorrecht zu vacanten Stühlen hat, anlangt, so können Männer nicht Weiberstühle, und vice versa, Weiber nicht Männerstühle für sich, mithin eine Witwe nicht ihres Mannes Stuhl, und ein Witwer nicht seines Eheweibes Stuhl, desgleichen ein Sohn nicht seiner Mutter Stuhl, und eine Tochter nicht ihres Vaters Stuhl; ein Bruder nicht seiner Schwe-

Schwester Stuhl, und so weiter, für sich lösen, indem zwischen Agnatis und Cognatis ein Unterschied zu machen ist.

v. Carpzovii Jurisprud. Consistor. L. II. Tit. 23. D. 366. & 367.

§. 26.

Anlangend das Lösegeld für einen Kirchenstuhl, so wird solches nach eines jeden Orts Observanz bestimmt. Gemeiniglich wird zwölf Groschen Lösegeld bezahlt. *) Lösegeld.

*) In einer Ober-Consistorial-Verordnung an den Pfarrer und Rath in Dippoldiswalda d. d. 20. May 1608. ist dergleichen Lösegeld auf 12. Gr. gesetzt worden.

§. 27.

So wie die Kirche den Nutzen vom Lösegelde genießet; so hat sie auch dergleichen Stühle im baulichen Wesen zu erhalten, wie im 9ten §pho der Vorerinnerung bereits angeführt worden. Erhaltung dergleichen Stühle im baulichen Wesen.

§. 28.

Da im 3ten §pho Class. huj. gemeldet worden, daß, wenn ein Kirchenstuhlbesitzer

Verhalten des Pfarrers, wenn binnen vier Wochen sich niemand zu dem vacanten Stuhle meldet.

besitzer mit Tode abgehet, die Competenten zu dem vacanten Stuhle sich binnen vier Wochen melden müßen, außer dem sie sonst präcludiret werden; so ist hinwiederum zu bemerken, daß, wenn binnen dieser Zeit sich niemand meldet, solches sodann mittelst Anschlags an die Kirchthüren*) bekannt zu machen, und eine gewisse Frist dieserwegen zu setzen ist.

*) An manchen Orten pflegen auch die Pfarrer solches zugleich auf der Canzel bekannt zu machen.

§. 29.

Was für eine Frist zu setzen.

Hierzu wird denen, welche sich dann melden, eine Frist von vier Wochen von Zeit des Anschlags an gerechnet, gesetzt.

§. 30.

Wenn sich zwey, oder mehrere Competenten melden.

Wenn sich sodann zween, oder mehrere Competenten melden; so bekommt derjenige den Stuhl, der sich zuerst gemeldet, oder es wird licitiret, und erhält derjenige den Stuhl, der die annehmlichsten Conditiones thut. *)

v. Carpz. Defin. 360. no. II. 12.

*) Wobey jedoch zu bemerken, daß, wenn sich eine adeliche und eine bürgerliche

gerliche Person zu gleicher Zeit melden, der adlichen der Vorzug vergönnet wird, wenn die adeliche Person in der Parochie domicilirt.

Carpz. Jurisprud. Consist. L. II. T. 23. Def. 369. no. 5. 6. 7.

Welcher Meynung auch Deyling §. 18. p. 693. beytritt. Brunnemann und Boehmer aber machen keinen Unterschied.

§. 31.

Meldet sich eine arme Person zu einem vacanten Kirchenstuhle, so wird ihr der Stuhl gegen ein gewöhnliches Lösegeld auch zugeschrieben. Arme erhalten auch Stühle.

Deyl. Prud. Past. p. 627. §. 15.

§. 32.

Melden sich zwo Personen, welche paria jura haben, zu gleicher Zeit, und beyde verlangen den Stuhl; so muß, wenn keine Güte statt findet, endlich das Loos entscheiden. Wenn sich zwo Personen melden, welche paria jura haben.

Carpz. Def. P. III. Const. 18. Def. 30. v. §. 12. huj. Classis.

§. 33.

Wenn ein Besitzer eines Kirchenstuhls sich aus der Parochie gänzlich wegbegiebt, Wenn ein Kirchenstuhlbesitzer aus

aus der Parochie weg- und in eine andere ziehet.

begiebt, und in ein anderes Kirchspiel zieht; so hat derselbe bey dem Pfarrer oder Kirchenvorsteher, des Stuhls halber, sich zu erklären:

1.) Ob er sich in der Parochie wieder einfinden, und sich auf eine gewiße zu bestimmende Zeit, den Stuhl vorbehalten, oder

2.) selbigen aufgeben wolle?

Auf den ersten Fall wird ihm der Stuhl aufgehoben und immittelst an einen seiner Anverwandten, und in deren Ermangelung, an Fremde gegen ein gewißes Locarium für die Kirche, und gegen Revers bis zu des Besitzers Zurückkunft vermiethet.*) Dahingegen auf den zweyten Fall, desgleichen auch auf den Fall, wenn eine solche Person keine Erklärung von sich giebt, oder sich deren verweigert, der Stuhl an des vorigen Besitzers näheste Anverwandte, und sodann, wenn sich keine melden, an Fremde verlöset wird.

Carpz. Jurisprud. Consist. L. II. T. 23. Defin. 364. no. 6. 7. sq. p. 560.

Wernher. Obs. Vol. II. P. III. Obs. 119.

Rescript

Rescript d. d. 19. Jul. 1686. Cod. Aug. P. I. p. 867. Wir haben verlesen, was ihr, der Superintendent, wegen unterschiedener einreissender Neuerungen und Unordnungen mit denen Kirchenstühlen zu P. unterm 16. Jul. jüngsthin einberichtet, und ihr, der Rath, befindet solchen Bericht innliegend. Wenn wir denn, so viel den Punct, da einer mehr Kirchenstühle, als ihm nöthig, im Besitz hätte, und solche andern hernach um einen gewißen Zinß vermiethete, betrifft, allbereit gemessene Verordnung unterm 18. Junii 1670. gethan, es auch nochmahls allenthalben dabey bewenden laßen, und hiernächst, sowohl die Churfürstl. Kirchenordnung, als das Synodalische General Decret klare Maaße giebt, daß die Kirchenstühle nicht erblich seyn, sondern „wenn sich dieselben durch Ab„sterben, oder Abzug derer, so sie be„treten und besessen, verledigen, sol„che von denen näheſten Erben binnen „vier Wochen, bey Verlust, gelöset „werden sollen, dahero diejenigen, „welche sich hinwegbegeben, daferne „sie nicht, ihnen solche Stühle auf ge„wisse Frist aufzubehalten, gebührend „angesucht und erlangt hätten, wenn „sie

„sie gleich des Orts noch Häuser,
„oder andere Immobilia haben, sich
„damit nicht behelfen, oder solcher
„Kirchenstühle sich ferner anmaassen
„können, sondern dieselben entweder
„ihren Anverwandten, da sie deren
„benöthiget, und sich binnen gehöri-
„ger Zeit zur Lösung angegeben, oder
„aber in dessen Ermangelung an Frem-
„de zu verlaßen seyn; als begehren
„Wir an statt rc. hiermit, ihr wollet
„euch also darnach achten, und dieser,
„auch voriger Unserer Verordnung,
„nachgehen, und die Interessenten
„dessen bescheiden.

Slevogt Sect. VI. §. 3. litt. c. p. 465. führt an, daß nach der Jen. Kirchenstuhlordnung dergleichen Personen ihr Stuhl Ein Jahr lang vorbehalten bleiben solle.

§. 34.

Bey welchen Fällen dergl. Stuhl vacant wird.

Ein Kirchenstuhl wird für vacant geachtet, a) wenn z. B. der Besitzer desselben, ohne eine bestimmte Erklärung von sich zu geben, sein Grundstück verkauft und sich in eine andere Parochie begiebt, daselbst sein Domicilium aufschlägt,

schlägt, oder sich ankauft; desgleichen b) wenn ein Mann, oder Frau sich in ein andres Kirchspiel verheurathet, und in diesem domiciliret; ferner c) wenn ein Stuhlbesitzer mit den Seinigen, ohne eine Erklärung von sich zu geben, gänzlich außer Landes gehet.

v. voriges §. 33. allegirtes Rescript de ao. 1686.

§. 35.

Was für eine Frist zu setzen zur Verlösung dergleich. vacanten Stühle.

Wenn bey obigen Fällen ein solcher Kirchenstuhl für vacant geachtet wird; so läuft von Zeit der Bekanntmachung an, den Anverwandten des vorigen Besitzers eine Frist von vier Wochen, binnen welcher sich dieselben zu solchem Stuhle zu melden haben, außerdem aber und wenn von der Verwandtschaft binnen solcher Frist sich niemand meldet, dergleichen Stühle an Fremde verlöset werden.

allegat. Rescript de ao. 1686.

§. 36.

Vertauschung der Kirchenstühle.

Wenn zwo Personen ihre Kirchensitze gegen einander vertauschen wollen; so

ſo wird ihnen zwar ſolches auf ihre Lebenszeit verſtattet; dahingegen bey des einem, oder anderm Todesfalle, oder auch bey Veränderungsfällen, wenn z. B. der eine aus der Parochie ſich gänzlich wegbegiebt, daß ſein eigentlicher Stuhl vacant wird, ſeine näheſten Verwandten hinwiederum in deſſen Rechte treten, dergeſtalt, als wenn die Kirchenſtühle gar nicht vertauſcht worden wären, als welches auch bey Verſchreibung dergleichen vertauſchter Kirchenſtühle im Stuhlregiſter ausdrücklich angemerket werden muß.

v. Küſtner ad Deyling. p. 685. ubi allegat. Reſcriptum Senatus Eccleſiaſtici ad Conſiſtor. Lipſ. d. 4. May. 1753.

§. 37.

Reſignirung des Kirchenſtuhls.

Wenn jemand ſeinen Kirchenſtuhl freywillig reſigniret, und keinen andern dafür zugeſchrieben bekommt; ſoll ſolches um der Anverwandten des Reſignanten willen, durch öffentlichen Anſchlag an den Kirchthüren kund gemacht, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und

des

des Orts, bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche ein Recht daran zu haben glauben, eingeladen werden, um von Zeit dieser Bekanntmachung an, sich binnen vier Wochen bey dem Pfarrer, oder Kirchenvorsteher zu melden. Dahingegen diejenigen, welche nach Ablauf dieser Frist sich alsdann hierzu melden wollen, pro praeclusis geachtet werden.

Deyling. Cap. 9. §. 14. p. 685.

§. 38.

Eine Person soll zween Stühle nicht zugleich haben.

Wenn jemanden ein Kirchenstuhl vermöge der Anverwandtschaft zufällt, er aber schon selbst einen Stuhl besitzet, jedoch diesen wegen des neuen Stuhls aufgiebt, oder auch aufgeben muß; so ist bey Verlösung des aufgegebenen Stuhls auf die Proximität derer hierzu sich meldenden Anverwandten des Besitzers von dem neu acquirirten Stuhle zu sehen, welche sich binnen vier Wochen von Zeit der Bekanntmachung an, zu melden haben, indem eine Person nicht zween Stühle zugleich für sich haben soll. Es wäre denn, daß ein solcher Besitzer den zweyten Stuhl

Ausnahme.

für seine Söhne, oder auch sein Gesinde lösen wollte, welches letztere jedoch wegen des Gesindes nicht so ofte accordiret wird.

§. 39.

Ob bey einer verunglückten, als abgebrannten Kirche, ein Kirchenstuhlbesitzer, nach beschehener deren Wiederaufbauung für den neuen Stuhl Lösegeld zu entrichten habe?

Wenn die Besitzere ihre Stühle bey totaler Verunglückung der Kirche, z. B. deren Abbrennung, auch sonst, verlieren; so können sie in der nachhero wieder aufgebauten Kirche keine Sitze ohnentgeldlich verlangen, sondern müssen dergleichen, auf solchen Fall, hinwiederum von neuem lösen.

per leg. 53. ff. de Vsufructu.

l. 24. ff. quibus modis Vsusfructus amittatur.

v. Deyl. Prud. Past. P. III. Cap. IX. §. 18. in nota p. 692.

§. 40.

Forum der Partheyen bey entstehenden Streitigkeiten.

Wenn wegen eines verledigten Kirchenstuhls Streit entstehet, und die vom Pfarrer und hernach vom Superintendenten gepflogene Güte nicht statt findet; so hat der Superintendent nach Beschaffenheit der Umstände Bericht zum Consistorio

rio zu erstatten, und von selbigem Bescheid zu erwarten, welcher Person der Sitz soll zugeschrieben werden.

§. 41.

Wenn jemand den rechtmäßigen Besitzer von seinem Stuhle verdränget, oder demselben vom Stuhle nicht weichen will, und dadurch ein Aufsehen in der Kirche verursacht wird; so ist darauf zu sehen, ob a) dergleichen Stöhrung noch vor Angehung des Gottesdienstes, oder b) selbst unter währendem Gottesdienste unternommen worden. De Turbatione.

v. Philippi Disp. de Subselliis Templorum, Cap. IV. §. 31. p. 44.

§. 42.

Auf beyde Fälle erstattet der Superintendent Bericht an das Consistorium. Auf den ersten Fall, wenn der Gottesdienst noch nicht angegangen, wird auf erlaßene Consistorialverordnung, der Turbator nach vorgängiger Vernehmung, auch nach Befinden der Umstände in eine gewisse namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe unter Wie auf beyde Fälle zu verfahren.

Erstattung aller Unkosten von der weltlichen Obrigkeit genommen.

Auf den zweyten Fall aber, wenn Turbatio sacrorum entstanden, daß nämlich Excesse unterm Gottesdienste vorgefallen, fällt die Bestrafung härter aus. Das Consistorium giebt hierauf Commission an den Superintendenten und zugleich an die weltliche Obrigkeit, den Turbatorem summarisch zu vernehmen, auch, da nöthig, Zeugen abzuhören, sodann aber Bericht hinwiederum zu erstatten, worauf das Consistorium entweder sofort selbst entscheidet, oder den Commissariis aufgiebt, rechtlich Erkenntniß einzuholen. *)

*) Auf diese Weise und mit obigem Unterschiede pflegt das Ober-Consistorium bey dergl. Fällen zu entscheiden.

§. 43.

Directorium Causae et Actorum.

In dergleichen Fällen hat der Superintendent das Directorium Causae, die weltliche Obrigkeit aber das Directorium Actorum, und in Regula muß die weltliche Obrigkeit sich auf die

Super-

Superintendur begeben, um den Turbatorem gemeinschaftlich zu vernehmen und das weitere hierunter zu besorgen.

§. 44.

Wenn wider das rechtliche Verfahren, oder das eingeholte und eröffnete Urthel, oder Decisum appelliret wird; so wird von den Commissariis zum Consistorio, als committirenden Collegio, Bericht erstattet, welches sodann an die Commissarien rescribiret und Bescheid ertheilet. Wenn wider ein Urthel, oder Decisum appelliret wird.

§. 45.

Wenn der Pfarrer bey Verlösung eines Kirchenstuhls nicht legal zu Werke geht, und sich dabey etwas zu Schulden kommen läßt; so wird auf des Superintendenten erstatteten Bericht an das Consistorium sein Verfahren cassiret, bekommt einen Verweiß und muß nach Beschaffenheit der Umstände auch die Unkosten bezahlen. Dahero denn Wenn sich der Pfarrer dabey etwas zu Schulden kommen läßt.

§. 46.

ein Pfarrer behutsam und vorsichtig zu verfahren hat. Und um sich keiner Ver- Cautel für den Pfarrer.

 ant-

antwortung so leicht auszusetzen, hat er zu seiner eigenen Sicherheit ein richtiges Standregister zu halten, das nöthige dabey zu bemerken, oder durch den Kirchenvorsteher, wo es hergebracht, besorgen zu laßen. Absonderlich hat ein Pfarrer darauf zu sehen, daß bey ausgestellten Reversen und sonst alles beym Kirchenregister wohlbedächtig angemerket und im Pfarrarchive aufbewahrt werde. *)

*) Bey entstehendem Zweifel hat der Pfarrer bey dem Superintendenten anzufragen, und dieser nöthigen Falls ans Consistorium die Sache zu berichten.

§. 47.

Schluß. Dies sey für diesesmal genug von den gemeinen Männer- und Weiberstühlen, und den etwa dabey vorkommenden Fällen; da es aber auch, wie §. 10. der Vorerinnerung bemerkt worden, Stühle giebt, welche Erbstühle genennet werden, als z. B. Emporkirchen, Capellen, verglasete Stühle, die nach der Besitzer Ableben, auf ihre Erben kommen, so soll nunmehro auch etwas in der zweyten Classe gedacht werden.

Classis

Classis II.

Von Erbstühlen.

§. 1.

Erbstühle, welche gemeiniglich Emporkirchen, Capellen, oder auch verglasete Stühle sind, werden durch Verträge mit der Kircheninspection, auch mit Vorwissen und Approbation des Consistorii, welches dergleichen Verträge confirmiret, gegen Entrichtung eines offerirten, oder vom Consistorio bestimmten Quanti, statt des Lösegelds, für die Kirche, acquirirt. Wie Erbstühle zu erlangen sind.

§. 2.

Dergleichen obbenannte Erbstühle geben ihren Besitzern ein gewißes Eigenthum, bleiben bey der Familie, und werden auf ihre Erben transferiret, dahero auch solche Stühle Subsellia realia genennet werden. *) Deren Eigenthum.

*) Gemeiniglich findet man in solchen Verträgen die Clausul: für sich, ihre Erben und Erbnehmen; wobey zu bemerken, daß einige unter dem Worte: Erben nur verstehen heredes ab

intestato, unter dem Worte: Erbnehmen aber heredes testamentarios, welche extra Familiam seyn können.

v. Küstner ad Deyl. Pr. Past. p. 688 Dahero, wenn in der Concession nur die Worte stünden: für sich und ihre Erben, auch Boehmer in Jure Parochiali Sect. V. Cap. 2. §. 8. der Meynung ist, daß dergleichen Erbstühle, als Emporkirchen, ꝛc. nur bey der Familie bleiben, und nicht auf fremde Personen extra Familiam transferiret werden könnten.

§. 3.

Kann darüber disponiret werden.

Da nun die Besitzer dergleichen Erbstühle zugleich Eigenthümer davon sind, so folgt hieraus, daß sie solche auch an andere cediren, verkaufen, desgleichen darüber testiren können, in wieferne jedoch die Concession in dem einem, oder dem andern Puncte nicht entgegen ist. *)

Boehmeri Jus Paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 7. p. 256.

*) Dahero es bey streitigen Fällen absonderlich auf die Worte und Clausuln des Vertrags und der Confirmation ankommt, als worauf zu sehen, und dar-

darnach zu decidiren ist. v. Wernher. Princ. Jur. Eccleſ. Cap. X. §. 14.

§. 4.

Verhalten der Erben nach des Besitzers Tode.

Wenn der Besitzer eines solchen Erbstuhls mit Tode abgehet; so haben seine hinterlaßenen Erben nicht nöthig, das Eigenthumsrecht bey der Kirche zu suchen, indem das Jus dominii, wie §. 2. huj. Claſſ. erwähnt worden, sogleich auf die Erben übergehet. Doch haben sie sich der Verlösung halber *) zu melden; dahingegen sie nicht an eine vierwöchentliche Frist, wie bey gemeinen Stühlen, gebunden sind, sondern es genug ist, wenn sie sich binnen einer einvierteljährigen Frist hierzu melden, als welche dergleichen Erbinteressenten vergönnet ist.

*) Die Erben entrichten bey der Verlösung, wenn sie sich melden, ein gewißes kleines Quantum, an die Kirche, gleichsam als ein Lehngeld, welches Quantum jedoch gemeiniglich in der Concessionsurkunde vom Consistorio schon im voraus bestimmt wird.

§. 5.

Ob ein solcher Besitzer in der Parochie domiciliren müsse.

Der Besitzer eines solchen Erbstuhls bleibt in dem Rechte des Eigenthums, wenn er auch in einer andern Parochie sein Domicilium hat. Hieraus folgt, daß ein solcher Besitzer, wenn er abwesend ist, einem andern erlauben kann, sich des Erbstuhls zu bedienen.

§. 6.

Wenn der Besitzer in Concurs verfällt.

Wenn aber ein solcher Besitzer und Eigenthümer des Erbstuhls in Concurs verfällt; so gehöret dessen Erbstuhl zur Concursmasse, und tritt der Licitant in des vorigen Besitzers Rechte, jedoch unter behöriger Approbation auch Abentrichtung eines dieserwegen zu bestimmenden Lösegeldes.

v. Deyling. P. III. p. 682. sub litt. m.

§. 7.

Gemeinschaftliche Besitzere eines Erbstuhls.

Wenn zwo oder drey Familien dergleichen Erbstühle gemeinschaftlich kaufen, oder erbauen; so kommt es darauf an, wie sie sich receßmäßig unter einander vereinigen. Jedoch müssen dergleichen Verträge

von

von der Kircheninspection mittelst Berichts zum Consistorio zur Approbation und Confirmation eingesendet werden. *)

*) Dahero dergleichen Familien sich zuvor mit einander zu vernehmen und die Kircheninspection zu Rathe zu ziehen haben, damit durch den gutachtlichen Bericht an das Consistorium ihre Absicht um so eher erreicht werden könne.

§. 8.

Ein Mitbesitzer einer Emporkirche, oder Capelle kann fremden Personen den Gebrauch davon verwehren; es wäre denn, daß der andere Mitbesitzer der fremden Person seinen Platz vergönnete. Rechte der Mitbesitzer.

§. 9.

Wenn eine Emporkirche, oder Capelle neu erbauet werden soll, jedoch solcher Bau andererer gestalt nicht, als mittelst Durchbrechung durch die Kirchmauer vollführet werden kann; so hat der Pfarrer des Orts solches zuförderst dem Superintendenten, auch nach Befinden, der Kircheninspection anzuzeigen, und gut- Erbauung eines Erb- oder Familienstuhls. Wie dabey zu verfahren.

gutachtlich anzuführen, ob dergleichen Bau ohne Gefahr der Kirche unternommen werden könne, desgleichen, daß die Kirche dadurch nicht am Lichte, noch die Eingepfarrten die Aussicht zur Canzel und zum Altare verlieren, auch die Eingepfarrten sonst keinen Nachtheil dabey haben. Wenn dieses alles berichtiget ist, und die Eingepfarrten auf Befragen dagegen nichts einzuwenden haben; so erstattet sodann, ehe der Bau unternommen wird, die Kircheninspection unter Beyfügung eines dießfallsigen Risses gutachtlichen Bericht zum Consistorio, worauf und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, dergleichen Erbauung jedoch ohne Revers, daß nämlich der Erbauer allen sich etwa dabey ereignenden Schaden und Nachtheil *) vergüten wolle, unter Bestimmung eines gewissen Quanti für die Kirche, als z. B. 20. 30. 50. Rthlrn. auch mehrern Geldes, vom Consistorio gestattet wird.

*) Absonderlich auch, wo Oefen darinnen angebracht werden sollen.

§. 10.

§. 10.

Wenn das Eigenthumsrecht über einen Erbstuhl, als Emporkirche, Capelle ꝛc. dem Eigenthümer streitig gemacht wird; so muß solches entweder durch die Concession des Consistorii, oder durch die Verjährung, bey welcher letztern eine Zeit von 44. Jahren, *) jedoch mit Innbegriff des Quadriennii, rechtlich erfordert wird, erwiesen werden.

Wenn das Eigenthum streitig gemacht wird.

Verjährung.

Carpz. P. II. Const. V. Def. 1.
Deyl. P. III. §. 10. p. 678. sub litt. f.
Hommel. Epitom. Juris sacri. Cap. 40. §. 2. p. 314.

*) Verstehet sich contra Ecclesiam, nicht aber contra Tertium, da binnen 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen die Verjährung eintritt.

§. 11.

Da der Besitzer eines Erbstuhls, als Emporkirche, Capelle, ꝛc. zugleich Eigenthümer davon ist; so hat derselbe auf dessen Erhaltung im baulichen Wesen zu sehen, und die dabey vorfallenden Reparaturen auf seine Kosten zu besorgen. Es wäre denn, daß ein andres in der Concession

Erhaltung der Erbstühle im baulichen Wesen. Auf wessen Kosten.

cession enthalten, welches aber selten vorzukommen pflegt.

§. 12.

Wenn ein Erbstuhl der Kirche anheim fällt.

Wenn eine Familie, welche einen Erbstuhl besitzet, gänzlich ausstirbt; so fällt ein solcher Stuhl sodann an die Kirche.

Boehmeri Jus Paroch. Sect. IV. Cap. 2. p. 270.

Deyling. P. III. p. 682.

§. 13.

Ob Adeliche Eingepfarrte ohne Rittergüther und bürgerliche Ritterguthsbesitzer, welche kein Patronatrecht haben, dergl. Erbstühle für sich und ihre Familien erhalten können?

Eingepfarrte von Adel, desgleichen Ritterguthsbesitzer bürgerlichen Standes, welche letztere an dem Orte der Parochie zwar mit Gerichten beliehen sind, jedoch des Juris Patronatus sich nicht zu erfreuen haben, können verledigte Stühle, die sich zu Familiencapellen, oder Betstuben schicken, durch Concession des Consistorii, gegen Erlegung eines gewißen Quanti an die Kirche und unter noch andern Bedingungen erblich erhalten. *)

*) Von diesem Fall hat Stößner in seiner Abhandlung von Kirchenstühlen §. 20.

§. 20. 21. p. 58. seq. mit Erwähnung gethan.

§. 14.

Im Fall keine vacanten Stühle für obige §. 13. erwähnte Personen vorhanden sind; so wird nach vorher genommener Rücksprache mit dem Pfarrer, den Kirchvätern und Eingepfarrten, auf erstatteten Inspectionsbericht ans Consistorium, von dar die Erbauung einer neuen Emporkirche, oder Capelle, jedoch ohne Nachtheil der Kirche, und daß niemand am Lichte, noch Gehör des göttlichen Worts, weniger an der Aussicht zur Canzel und Altar, hierunter leide, gegen Erlegung eines gewissen Quanti an die Kirche, an einem hierzu schicklichen Orte gestattet.

Wenn keine Stühle für obige §. 13. erwähnte Personen vacant sind.

§. 15.

Da bey entstehenden Streitigkeiten es hauptsächlich auf den Innhalt und die Worte dergleichen Vertrags- und Concessionsurkunden ankommt; so thut ein Pfarrer wohl, wenn er von solchen Urkunden Abschrift zu dem Pfarrarchive nimmt,

Cautel für den Pfarrer.

nimmt, damit aus dergleichen Documenten bey Ermangelung der Originalien sogleich Auskunft gegeben werden kann.

§. 16.

Schluß. Endlich und da bey entstehenden Streitigkeiten es hauptsächlich, wie oben §. 15. bemerkt worden, auf die Worte der Concession ankommt, ob denen Besitzern dergleichen Emporkirchen, oder Capellen, für sich und ihre Familie erblich überlassen, oder ob ihnen dergleichen Stühle nicht erblich, sondern nur blos ihrer Güther wegen, als Besitzern davon, concediret werden, mithin letztere bey den Güthern verbleiben, und auf die nachherigen Guthsbesitzer mit übergehen; so soll nunmehro auch in der dritten Classe davon gehandelt werden.

Classis

Classis III.

Von Kirchenstühlen, welche lediglich zu Güthern gehören.

§. 1.

Adelichen Eingepfarrten, oder auch Eingepfarrten vom Bürgerstande, welche Ritter- oder andere Güther besitzen, und an dem Orte der Parochie mit Gerichten beliehen sind, aber nicht das Jus Patronatus, auch keine eigentlichen Kirchensitze haben, wird auf ihr Ansuchen vom Consistorio, Emporkirchen, oder Capellen zu bauen, desgleichen andere Stühle anzulegen, oder an sich zu bringen, gegen Erlegung eines gewißen Quanti, und Eingehung gewißer Bedingungen, erlaubt, jedoch daß solche Emporkirchen ꝛc. wie auch andere dergleichen Stühle lediglich nur beym Guthe verbleiben, und von selbigem nicht getrennt werden. Deren Beschreibung.

Hommel. in Epitom. Juris Sacri, Cap. 40. §. 1. p. 314. Talia Subsellia sunt realia, fundo certo cohærentia, quæ simul cum hoc, non autem separatim, alienari possunt. Dergl. Stühle sind Subsellia realia.

Wenn zwey Competenten sich zu einem Platze melden.

*) Hierbey ist zu bemerken, daß, wenn zween Guthsbesitzer sich zugleich zu einem Platze, wegen Erbauung einer Emporkirche, melden, darauf zu sehen ist, wer sich zuerst gemeldet hat. Jedoch, wenn ein adelicher und ein bürgerlicher Guthsbesitzer sich um dergleichen Platz zu gleicher Zeit bewerben, auf die Präcedenz des Adels Rücksicht genommen wird. Dahingegen, im Fall der Bürgerliche zuerst, und hernach erst der Adeliche darum angesucht, der Bürgerliche den Vorzug hat; es müßte denn dergleichen Adelicher, wenn es noch res integra ist, vortheilhaftere Offerten thun.

§. 2.

Dergl. Sitze sind nicht erblich.

Da dergleichen Emporkirchen, oder Capellen nur auf die nachherigen Guthsbesitzer, als Successores singulares, übergehen, so folgt hieraus, daß nicht der Erbe des Besitzers, sondern der Successor im Guthe, von welchem der Kirchenstuhl nicht abgesondert werden darf, solchen Stuhl mit dem Guthe zugleich erhält.

§. 3.

§. 3.

Ferner folgt, daß wenn nach Ableben eines dergleichen Kirchenstuhlbesitzers die Erben das Guth verkaufen, sie den Stuhl, oder die Emporkirche zugleich mit an den Guthskäufer abtreten müssen.

Wenn die Erben das Guth verkaufen.

§. 4.

Nimmt der eine Miterbe des Erblaßers Guth käuflich an; so müssen die andern Erben, ihm, als Guthsannehmer, und nachherigem Guthsbesitzer den Kirchenstuhl, oder die Emporkirche, allein überlaßen, so, daß sie weiter kein Recht daran haben.

Wenn der eine Erbe das Guth annimmt.

§. 5.

Tritt der Fall ein, daß dergleichen Guthsbesitzer bonis cediret, und sein Guth ad hastam kommt; so bekommt der neue Besitzer die dazu gehörige Emporkirche mit. *)

Wenn der Guthsbesitzer Concurs macht.

*) Doch hat ratione der Emporkirche die Kircheninspection zu concurriren, und wenn Zweifel entstehet, Bericht zum Consistorio zu erstatten, und von da Bescheid zu gewarten.

§. 6.

Ueber dergleichen Stühle kann nicht disponiret werden.

Aus vorstehenden Grundsätzen §. 1. und 2. huj. Class. folgt ferner, daß ein dergleichen Ritterguthsbesitzer über einen solchen zum Guthe gehörigen Kirchenstuhl nicht disponiren, noch solchen seinen Erben zuschreiben laßen kann, weil, wie bereits schon angeführt, dergleichen Emporkirchen ꝛc. nur für die Besitzere des Guths, nicht aber die Erben bestimmt sind. *)

*) Talia Subsellia fundo cohærent, nec ad successores universales, sed singulares, transeunt.

v. Boehm. Jus Par. Sect. V. C. 2. §. 8.

§. 7.

Binnen welcher Zeit der neue Besitzer den Stuhl zu lösen hat.

Der neue Guthsbesitzer hat drey Monathe Frist, von Zeit des Kaufs an, *) den Lösezinß an die Kirche zu entrichten.

v. Horn ad Schilt. p. 334.

Wernher. Princ. Jur. Eccl. p. 189.

*) Gemeiniglich von der Zeit an, als der Kauf confirmiret worden; Andere hingegen sind der Meynung, von der Zeit an, als der neue Guthsbesitzer das Dominium durch die Lehnsreichung erhält. Doch sind die meisten der ersten Meynung.

§. 8.

§. 8.

Dahingegen, wenn der neue Besitzer sich binnen obiger Frist nicht meldet, der zum Guthe gehörige Kirchenstuhl rc. der Kirche hinwiederum anheimfällt. Ist es noch res integra, so muß der neue Besitzer eben das sodann entrichten, als was der erste Besitzer, als primus acquirens bezahlet hat. — Wenn der Stuhl der Kirche anheim fällt.

Wernher. Princ. Jur. Eccles. l. c.

§. 9.

So wie der Besitzer eines Erbstuhls denselben auf seine Kosten im baulichen Wesen zu erhalten hat, per §. 11. Classis II. es sey nun eine Emporkirche, Capelle, verglaßter, oder anderer Stuhl, eben so ist der Guthsbesitzer schuldig, den zum Guthe gehörigen Kirchenstuhl auf seine Kosten zu unterhalten. — Wer dergleichen Stuhl, oder Emporkirche im baulichen Wesen zu erhalten hat.

§. 10.

Da in den Vorerinnerungen §. 12. auch solcher Kirchenstühle gedacht worden, welche nur von Personen vermöge ihres aufhabenden Amtes betreten werden; so soll nuumehro in der vierten Classe davon mit wenigen noch gedacht werden. — Schluß.

Classis IV.

Von Amts- oder Officianten-stühlen.

§. 1.

Deren Beschreibung.

Amts- oder Officiantenstühle in der Kirche, auch dergleichen Emporkirchen, Capellen und Chöre, sind Subsellia realia, welche von solchen Personen, die in einem öffentlichen Amte stehen, betreten werden. v. Deyling. Prud. Pastor. p. 679.

§. 2.

Was für Personen solche betreten.

Dergleichen Stühle, Chöre, oder Emporkirchen für die

Patronos und Collatores,*)

Universitätsverwandte, Professores ꝛc. in Universitäts- und andern Kirchen,

Beamte, Amts-Inspectores, Amts-Verweser ꝛc.

Rathsstühle für die Bürgermeister und Rathsverwandte,

Prediger für sich, auch ihre Weiber,

Kirchenvorsteher, oder Kirchväter,

Richter und Schöppen,

Officiers in Standquartieren oder Garnison,

Communicanten ꝛc.

v. Sle-

Slevogt Sect. VI. §. 1. Schilter. Instit. Jur. Canon. L. 2. T. 7. §. 7.

*) Der Patronorum und Collatorum Emporkirche wird gemeiniglich mit dem Nahmen: Herrschaftliche Emporkirche belegt.

Wobey jedoch zu bemerken, daß der Pfarrer nicht zu gestatten hat, daß eigenmächtig freye Stühle für Personen, welche an gewiße Functionen zwar gebunden bleiben, jedoch mit der Kirche in keiner Verbindung stehen, angelegt werden.

§. 3.

Diese mit öffentlichen Aemtern verbundene Emporkirchen, Chöre und Stühle werden obigen §. 2. angegebenen Personen ratione Officii ohnentgeldlich gegeben. Werden ohnendgeldlich gegeben.

Art. Gener. XXXVI.

§. 4.

Die bey dergleichen Amts- und Officiantenstühlen vorfallenden Reparaturen werden nach jeden Orts Observanz entweder von dergleichen Amtspersonen selbst, oder (welches gemeiniglich zu geschehen pflegt,) von dem Kirchenvermögen bestritten. Erhaltung im baulichen Wesen.

Was die herrschaftlichen Emporkirchen der Kirchenpatrone und Collatoren betrift, so werden die Reparaturen von ihnen an meisten Orten selbst bestritten. *)

*) Desgleichen von den Beamten ex Fisco, von dem Stadtrathe aus der Cämmerey.

v. Horn. ad Schilter. L. II. T. 7. §. 6. Deyl. P. III. §. 12. p. 680.

§. 5.

Wenn das Officium einer Amtsperson cessiret

Wenn eine dergleichen Amtsperson ihr Officium nicht mehr bekleidet, oder, wenn solches Officium aus mancherley Ursachen cessiret; so können solche Personen, cessante Officio, auch den Officiantenstuhl nicht weiter betreten, indem sein Nachfolger im Amte das Recht statt seiner erhält. Es wäre denn, daß die andern Officianten solches gestatten wollten.

§. 6.

Schluß.

Hieraus erhellet, daß dergleichen Amts- und Officiantenstühle, wenn sie auch Subsellia realia genennet werden, dennoch nicht erblich sind, sondern nur den §. 2. huj. Class. beschriebenen Personen, in Ansehung ihrer Aemter, und so lange sie im Officio bleiben, gestattet werden.

v. Carpz. Jurisprud. Consf. L. II. T. 23. Def. 372. p. 571.

Register.

A.

Abwesende Anverwandte, Seite 33. §. 14.
Abwesenheit, S. 33. §. 15.
Amts- oder Officiantenstühle, S. 70. §. 1.
Was für Personen dergl. Stühle betreten, S. 70. §. 2.
Werden ohnentgeldlich betreten, S. 71. §. 3.
Deren Erhaltung im baulichen Wesen, S. 71. §. 4.
Wenn das Officium dergl. Amtsperson cessiret, §. 5.
Sind nicht erblich, S. 72. §. 6.
Adeliche Eingepfarrte, aber nicht angesessene, können Erb- und Familienstühle erhalten, S. 62. 63. §. 13. 14.
Anverwandter, je näher derselbe, je näher das Recht zum vacanten Stuhle, S. 21. §. 2.
Appellatio, S. 53. §. 44.
Arme erhalten auch Stühle, S. 43. §. 31.

B.

Besitzer eines Kirchenstuhls, kann darüber nicht disponiren, S. 17. §. 6. S. 24. §. 5. S. 68. §. 6.

kann bey Erbstühlen darüber disponiren, S. 55. 56. §. 2. 3.

Besitzer, wenn er aus der Parochie ziehet, S. 43. §. 33. S. 46. §. 34.

Brand, wenn die Kirche wegbrennt, oder sonst verunglückt, S. 50. §. 39.

Bürger, dergl. eingepfarrte Ritterguthsbesitzer können Erb- und Familienstühle erhalten, S. 62. §. 13. 14.

C.

Capellen, v. Erbstuhl.

Cautelen für einen Pfarrer, S. 53. §. 45. 46. S. 63. §. 15.

Collaterales, v. Seitenverwandte.

Competenten, wenn sie gleiche Rechte haben, S. 43. §. 32.

Concurs, wenn der Besitzer eines Erbstuhls in Concurs verfällt, S. 58. §. 6.

Concurs, wenn ein Besitzer eines mit dem Guthe verbundenen Kirchenstuhls in Concurs verfällt, S. 67. §. 5.

D.

Directorium Actorum, S. 52. §. 43.

E.

Eigenthum, ob bey gemeinen Stühlen, S. 21. §. 1.

dergleichen bey Erbstühlen, S. 55. §. 2.

streitig

streitig gemachtes Eigenthum bey Erbstühlen, S. 61. §. 10.

Emporkirche, v. Erbstuhl.

Erbstühle, S. 18. §. 10. S. 55. §. 1.

darüber kann disponiret werden, S. 55. §. 3.

Erben, wie sie sich nach des Erbstuhlbesitzers Tode zu verhalten, S. 57. §. 4.

Erben, ob sie Parochiani seyn müssen, S. 58. §. 5.

Wenn dergleichen Besitzer in Concurs verfällt, S. 58. §. 6.

Gemeinschaftl. Besitzer eines Erbstuhls, S. 58. §. 7.

Mitbesitzer, deren Rechte am Erbstuhle, S. 59. §. 8.

Erb- oder Familienstuhl, er bestehe in Emporkirche, Capelle, oder verglaßten Stuhle, wenn dergl. erbauet wird, S. 59. §. 9.

was dabey zu beobachten, loc. cit.

Erhaltung eines Erbstuhls im baulichen Wesen, S. 61. §. 11.

Wenn er der Kirche anheim fällt, S. 62. §. 12.

Erb- und Familienstühle können bekommen Adeliche, wel- nicht angesessen, aber eingepfarret; desgl. Guthsbesitzer bürgerlichen Standes, S. 62. §. 13.

Wenn keine dergl. Stühle vacant sind, wie dergl. zu erlangen, S. 63. §. 14.

Erstgeburth, ob sie einen Vorzug habe, S. 32. §. 13.

F.

Familienstuhl, v. Erbstuhl.

Forum der Partheyen bey entstehenden Streitigkeiten, S. 50. §. 40.

Frist,

Frist, binnen welcher sich zu einem vacanten Stuhle zu melden, S. 23. §. 3.
Wenn sich binnen derselben niemand meldet, S. 41. §. 28.
Was für eine Frist sodann zu setzen, S. 42. §. 29.
Wenn binnen solcher Frist sich mehr als eine Person meldet, S. 42. §. 30.
Frist, binnen welcher sich zwey Competenten, so gleiche Rechte haben, melden, S. 43. §. 32.
Fremde Personen, wenn sie Stühle erhalten, S. 39. §. 23.

G.

Gefangener zum Vestungsbau, auf eine Zeit lang, ob er den Stuhl verliert, S. 34. §. 16.
Dergleichen auf Lebenszeit, S. 35. §. 17.
Gemeine Kirchenstühle, S. 21. §. 1.
Güther, zu welchen Kirchenstühle unzertrennlich gehören, S. 20. §. 11. S. 65. §. 1.
Guthsbesitzer, wenn zwey dergleichen Besitzer einen solchen Stuhl erbauen, S. 66. not. *)
Mit den Güthern verbundene Stühle sind nicht erblich, S. 66. §. 2.
Wenn die Erben dergl. Guth verkaufen, S. 67. §. 3.
Wenn der eine Erbe das Guth annimmt, S. 67. §. 4.
Wenn ein Besitzer eines mit dem Guthe verbundenen Kirchenstuhls in Concurs verfällt, S. 67. §. 5.
Ueber dergleichen Stuhl kann nicht disponiret werden, S. 68. §. 6.
Binnen welcher Frist ein neuer Besitzer des Guths sich zu dergl. Kirchenstuhle, wegen der Verlösung, zu melden habe, S. 66. §. 7.

Wer

Wer dergl. Kirchenstuhl im baulichen Wesen zu erhalten, S. 69. §. 9.
Wenn ein solcher Stuhl der Kirche anheim fällt, S. 69 §. 8.

H.

Halbbürtige Geschwister, S. 25. §. 6.
Haußgenoßen, ob sie Stühle erhalten, S. 39. §. 23.

J.

Iurisdictio, v. Forum.

K.

Kirchenstühle, deren Beschreibung überhaupt, S. 15. §. 1.
deren Rechte, S. 15. §. 2.
sind ohne Vorbewußt des Pfarrers nicht zu bauen, S. 16. §. 3. 4.
sind nicht erblich, S. 16. §. 5.
kann darüber nicht disponiret werden, S. 17. §. 6.
werden nur auf Lebenszeit besessen, S. 18. §. 8.
fallen nach des Besitzers Tode an die Kirche zurück, S. 18. §. 8.
Kirchenstühle, deren Eintheilung in gewisse Classen, S. 18. 19. §. 10. 11. 12. 13.
Kirchenstühle, gemeine, S. 21. §. 1.
Kirchenstühle, so erblich sind, S. 18. §. 10. S. 55. §. 2.
Kirchenstühle, mit Güthern verbunden, S. 19. §. 11. S. 65. §. 1. v. Güther sub Litt. G.
Kirchenstühle, welche nur Officianten besitzen, S. 19. §. 12. S. 70. §. 1.
Kirchenstuhlbesitzer, wenn er denselben aufgiebt, S. 48. §. 37.

Kirchen-

Kirchenstuhlbesitzer, soll nicht zwey Stühle zugleich haben, S. 49 §. 38.
Ausnahme, l. c. §. 38.

Kirche, wenn sie verunglückt, ob nach deren Wiederaufbauung die vorigen Kirchenstuhlbesitzer die wiederhergestellten Sitze aufs neue lösen müsse, S. 50. §. 39.

L.

Loos, S. 32. §. 12. S. 43. §. 32.

Lösegeld, S. 23. §. 3. not. *) S. 41. §. 26.

M.

Männer können nicht Weiberstühle für sich lösen, S. 40. §. 25.

Mündel, deren Recht, v. sub voce: Unmündige.

O.

Obrigkeit bey entstehenden Kirchenstuhl-Sreitigkeiten, v. Forum.

Officiantenstühle, v. Amtsstühle.

P.

Parochie, wenn ein Kirchenstuhlbesitzer daraus gänzlich wegziehet, S. 46 §. 34. 35.

Pfarrer haben sich bey Verlösung vacanter Stühle vorzusehen, S. 53. §. 46.

Pfarrer, wenn sie sich dabey etwas zu Schulden kommen laßen, S. 53. §. 45. S. 63. §. 15.

Parochianus. Ob ein Besitzer eines Erbstuhls eingepfarrt seyn müsse, S. 58. §. 5.

Parochionus, wenn er aus der Parochie gänzlich wegziehet, auf welchen Fall sein Stuhl vacant wird, S. 46. §. 34.

Praescription, v. Verjährung.

R.

Reparatur der Kirchenstühle überhaupt, S. 18. §. 9. S. 41. §. 27.

Reparatur bey einem Erb- und Familienstuhle, S. 61. §. 11.

Reparatur bey Kirchenstühlen, so lediglich zu Güthern gehören, S. 69. §. 9.

Reparatur bey Amts- und Officiantenstühlen, S. 71. §. 4.

Resignirung eines Kirchenstuhls, S. 48. §. 37.

Restitutio in integrum, v. Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

S.

Seitenverwandte, deren Rechte bey vorkommenden Fällen eines vakanten Stuhls, S. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Stiefverwandte, S. 24. §. 5. not. *)

Soldaten und deren Weiber erhalten auch Stühle, S. 39. §. 24.

Stöhrung, v. Turbatio.

Stühle, v. Kirchenstühle.

T.

Tausch derer Kirchenstühle, v. Vertauschung.

Tur-

Turbatio, wie dabey zu verfahren, S. 51. §. 41.
wie dabey zu verfahren, S. 51. §. 42.

U.

Unangesessene, können Kirchenstühle erlangen, v. Hausgenoßen.
Unmündige Anverwandte, S. 37. §. 19.
Unmündige, wenn sie mit Tode abgehen, S. 38. §. 20.
Unmündige, abwesende, wenn sie wiederkommen, S. 39. §. 22.

V.

Verjährung, S. 61. §. 10.
Verächter des Gottesdienstes, S. 36. §. 18.
Vertauschung der Kirchenstühle, S. 47. §. 36.
Vestungsbau, v. Gefangener.
Vollbürtige Geschwister, .S. 24 §. 6. S. 29. §. 11.

W.

Weiber können keine Männerstühle für sich lösen, S. 40. §. 25.
Wiedereinsetzung im vorigen Stand, S. 38. §. 21

Z.

Züchtlinge auf eine gewisse Zeit, S. 34. §. 16.
Züchtlinge auf Lebenszeit, S. 35. §. 17.

Nur in den Räumen
der Bibliothek
zu benützen

Best. Nr.
01066

Die Bibliothek, welche die Bestellung erledigt,
wird gebeten, diesen Abschnitt abzutrennen
und dem Buch beizulegen.

12:1

U. B. HEIDELBERG

othek

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Johann C.

Abhandlung von Kirchenstühlen und deren Rechten in Chursächsischen Landen

Dresden 1790

J.can.p. 565
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545563-1
VD18 14488701-001